

ProfNet PlagiatService

-Prüfbericht-



für
Prof. Dr. Klaus Englert

Münster, den 30.11.2015



ProfNet PlagiatService - Zusammenfassung

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

2

| | | |
|------------------|-----------------------------------|---|
| • Autor | Prof. Dr. Klaus Englert | |
| • Titel | Todesbegriff und Leichnam als ... | |
| • Typ | Dissertation | |
| • Abgabetermin | 31.12.1979 | |
| • Hochschule | | |
| • Fachbereich | | |
| • Studiengang | | |
| • Fachrichtung | Rechtswissenschaften | |
| • 1. Gutachter | Prof. Dr. Hans Wieling | |
| • 2. Gutachter | | |
| • Prüfdatum | 30.11.2015 | |
| • Dateigröße | 352.467 | • Abbildungsverzeichnis <input type="checkbox"/> |
| • Seiten | 194 | • Abkürzungsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/> |
| • Absätze | 1.226 | • Anhang <input checked="" type="checkbox"/> |
| • Sätze | 2.395 | • Eidesstattliche Erklärung <input type="checkbox"/> |
| • Wörter | 41.130 | • Inhaltsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/> |
| • Zeichen | 273.173 | • Literaturverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/> |
| • Abbildungen | 0 | • Quellenverzeichnis <input type="checkbox"/> |
| • Tabellen | 0 | • Stichwortverzeichnis <input type="checkbox"/> |
| • Fußnoten | 416 | • Sperrvermerk <input type="checkbox"/> |
| • Literatur | 0 | • Symbolverzeichnis <input type="checkbox"/> |
| • Wörter (netto) | 33.416 | • Tabellenverzeichnis <input type="checkbox"/> |
| | | • Vorwort <input type="checkbox"/> |

| Analysetyp | Indizien |
|--|----------|
| • Bauernopfer-Absatz | 8 |
| • Bauernopfer-Halbsatz | 14 |
| • Bauernopfer-Satz | 5 |
| • Bauernopfer-Wort | 22 |
| • Bauernopfer-Zitat | 6 |
| • Teilplagiat | 1 |
| • Zitat-Veränderung | 30 |
| • Zitierungsfehler | 33 |
| Anteil Fremdtex te (netto): 4 % (1.237 von 33.416 Wörtern) | |
| • Phrase-allgemein | 91 |
| • Phrase-fachspezifisch | 83 |
| • Phrase-Redewendung | 1 |
| • Zitat-Fremdtext-ohne Quelle | 30 |
| • Zitat-Fremdtext-vollständig | 27 |
| • Zitat-im Text-ohne Quelle | 40 |
| • Zitat-im Text-vollständig | 21 |
| Anteil Fremdtex te (brutto): 11 % (4.543 von 41.130 Wörtern) | |

30% Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textanalyse (alle Analysen)

| Kriterium | Dimension | Prüfdokument | Erstprüfer | Fachbereich | Hochschule | Fachrichtung | Hausarbeiten | Seminararbeiten | Bachelor Thesen | Diplomarbeiten | Master Thesen | Dissertationen | Habilitationen | alle |
|-------------|-----------------------|--------------|------------|-------------|------------|--------------|--------------|-----------------|-----------------|----------------|---------------|----------------|----------------|--------|
| Dokumente | Anzahl | 1 | 0 | 0 | 0 | 380 | 416 | 385 | 378 | 2670 | 297 | 24500 | 197 | 370340 |
| Abbildungen | Anzahl (Durchschnitt) | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 2 | 2 | 7 | 7 | 3 | 5 | 7 | 2 |
| Absätze | Anzahl (Durchschnitt) | 1226 | 0 | 0 | 0 | 1008 | 114 | 122 | 252 | 369 | 306 | 553 | 788 | 303 |
| Fußnoten | Anzahl (Durchschnitt) | 416 | 0 | 0 | 0 | 527 | 38 | 47 | 46 | 62 | 48 | 106 | 128 | 31 |
| Literatur | Anzahl (Durchschnitt) | 0 | 0 | 0 | 0 | 10 | 1 | 6 | 10 | 4 | 1 | 6 | 2 | 4 |
| Sätze | Anzahl (Durchschnitt) | 2395 | 0 | 0 | 0 | 3728 | 494 | 510 | 1018 | 1504 | 1328 | 2401 | 3513 | 1031 |
| Seiten | Anzahl (Durchschnitt) | 194 | 0 | 0 | 0 | 220 | 33 | 32 | 74 | 106 | 94 | 162 | 203 | 63 |
| Tabellen | Anzahl (Durchschnitt) | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 | 3 | 3 | 3 | 4 | 3 | 1 |
| Wörter | Anzahl (Durchschnitt) | 41130 | 0 | 0 | 0 | 62330 | 8159 | 8075 | 16090 | 23553 | 22026 | 38650 | 56843 | 17192 |
| Zeichen | Anzahl (Durchschnitt) | 273173 | 0 | 0 | 0 | 429134 | 53910 | 53819 | 106054 | 157123 | 139811 | 257438 | 390498 | 111728 |
| Zitate | Anzahl (Durchschnitt) | 192 | 0 | 0 | 0 | 465 | 79 | 66 | 105 | 162 | 144 | 217 | 345 | 102 |



Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textvergleich (alle Vergleiche)

PlagiatService
 Prüfbericht
 399655
 30.11.2015
 4

| Kriterium | Dimension | Prüfdokument | Erstprüfer | Fachbereich | Hochschule | Fachrichtung | Hausarbeiten | Seminararbeiten | Bachelor Thesen | Diplomarbeiten | Master Thesen | Dissertationen | Habilitationen | alle |
|------------------|-----------------------|--------------|------------|-------------|------------|--------------|--------------|-----------------|-----------------|----------------|---------------|----------------|----------------|-------|
| Dokumente | Anzahl | 1 | 0 | 0 | 0 | 318 | 74 | 39 | 354 | 2373 | 261 | 21775 | 177 | 41955 |
| Mischpl.-eine | Anzahl (Durchschnitt) | 0 | 0 | 0 | 0 | 4 | 1 | 6 | 1 | 1 | 1 | 3 | 3 | 3 |
| Teilplagiat | Anzahl (Durchschnitt) | 1 | 0 | 0 | 0 | 24 | 6 | 8 | 8 | 9 | 12 | 22 | 23 | 20 |
| Mischpl.-mehrere | Anzahl (Durchschnitt) | 0 | 0 | 0 | 0 | 8 | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 | 6 | 4 | 5 |
| Zitierungsfehler | Anzahl (Durchschnitt) | 33 | 0 | 0 | 0 | 44 | 1 | 7 | 3 | 3 | 3 | 4 | 6 | 3 |
| Bauernopfer | Anzahl (Durchschnitt) | 8 | 0 | 0 | 0 | 10 | 1 | 0 | 2 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |

● **30%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

Textstelle (Prüfdokument) S. 4

solche Übereinkunft vorzubereiten. Dazu muß die rechtspolitisch und sozial richtigste Lösung gesucht werden², die insbesondere von der Gesellschaft angenommen und zum Gegenstand praktischer Übung gemacht werden könnte. Diese 'Konsensfähigkeit'³ ist dann erreicht, wenn die Problemlösungen **nicht nur im Gesetz als verbindliche Verhaltensregeln für den Bürger statuiert, sondern von ihm auch innerlich angenommen und auf diese Weise zum 'gelebten Recht' fortgebildet werden** können.¹ Und gerade die zur Erörterung anstehenden Probleme bedürfen wegen der fächerübergreifenden Relevanz, aber auch wegen des bestehenden Defizits und der Enge vorhandener, die Problemfragen berührender Normen sowie der laut gewordenen Erwartungshaltung der Gesellschaft² eines

2 Näher zur Rechtsfindungsproblematik: Krey, Studien zum Gesetzesvorbehalt im Strafrecht, S.12D;

3 Esser, Vorverständnis und Methodenwahl, S.9 ; 24 ; 84 ;

1 So für die Regelung des Schwangerschaftsabbruches:

2 Vgl. statt vieler : v. Münch, Chirurgen rechtlich im Halbdunkel, in: Die Zeit, Nr.26 v. 18.6.1976, S.53; Ackermann,

Textstelle (Originalquellen)

Notwendigkeit dieses Grundsatzes folgt aus der Aufgabe des Strafrechts, den Schutz der Existenzwerte der Gemeinschaft dadurch nachhaltig zu stärken, daß die elementaren sozial-ethischen Handlungswerte **nicht nur im Gesetz als verbindliche Verhaltensregeln für den Bürger statuiert, sondern von ihm auch innerlich angenommen und auf diese Weise zum "gelebten Recht" fortgebildet werden**²². Die Wirksamkeit des Strafrechts hängt ganz entscheidend davon ab, wie weit es ihm gelingt, diese integrierende Kraft zu entfalten und den Bürger nicht lediglich durch

- 1 Lackner, Karl: Die Neuregelung des ..., 1976, S. 0

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

5

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 14

aus Atomen bestehenden Seele, die nach dem Tode des Organismus nicht selbständig weiterleben könne. Eine für die Römer-Zeit beispielhafte Äußerung kann als auch heute noch geltende Weltanschauung vieler Menschen zur Abrundung dieses Überblickes dienen: "Des Menschenlebens Zeit ist nur ein Punkt, sein Wesen in ewigem Fluß, die Sinne trübe, des ganzen Leibes Gefüge ein Raub der Fäulnis.....Was kann uns da in unserem Innern geleiten?.... . Daß wir in allen Lagen den Tod guten Mutes erwarten, in der Überzeugung, daß er nichts anderes ist als eine Auflösung der Elemente, aus denen jedes Wesen aufgebaut ist. Wenn aber für die Elemente selber nichts Schlimmes darin liegt, daß jedes einzelne von ihnen ständig in ein anderes übergeht, warum sollte es einem da vor der Umwandlung und Auflösung aller grauen ? Geschieht sie doch nach dem Lauf der Natur; nach dem Lauf der Natur aber geschieht nichts Schlimmes."¹ 3. Der Tod in der Volksanschauung Geprägt durch die im Laufe der Jahrhunderte sich vermengenden Anschauungen, entstand im Volksglauben unseres Kulturkreises unter dem vorherrschenden Einfluß des Christentums die Vorstellung von der Trennung von Körper und Seele,

¹ Marcus Aurelius, zit.nach: Hampel, Über den Tod.aaO, S.34U rSp.;

Textstelle (Originalquellen)

dem berühmten Rabbi, ein Liebesverhältnis eines Adligen zu einer Jüdin spielt hinein; der Golem ward verwandt, aber es ist bezeichnend für die Stimmung der Zeit, daß er nichts anderes ist als eine automatische Figur, ein mechanisches Kunststück, das sich durch ein Uhrwerk bewegt und gegängelt werden muß, um nicht Tische und Gläser umzuwerfen. In welchem Verhältnis zu

- 2 Archiv für das Studium der neueren ..., 1919, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

6

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 16

den Vorgängen im menschlichen Körper, der als 'Wunderwerk der Natur' Jahrhunderte hindurch bestaunt, nicht aber zum Gegenstand echter Forschung gemacht worden war. Goethe fasste diese Einstellung treffend in dem, für die Naturwissenschaftler geschriebenen Vers zusammen: "Ins Innre der Natur - Dringt kein erschaffner Geist. Glückselig, wem sie nur Die äußre Schale weist!"³ Fehlte es so am medizinischen Wissen, so war auf der anderen Seite auch kein Bedürfnis nach einer anderen Lokalisierung des Todes vorhanden. Der sog. 'klassische Todesbegriff' gestaltete den Tod zu einem momentanen, leicht faßbaren Ereignis, das zudem weder reversibel noch manipulierbar sein konnte, weil der allgemeine Grundsatz

³ Übersrieben mit: "Dem Physiker", in: Johann Wolfgang von Goethe, Gedichte, S.186;

Textstelle (Originalquellen)

aber eben nicht als "Absolutes", gleich einer starren Wand, auf die das Denken aufstiesse und an der es zum Stillstand käme. Dann müsste man klagen: "Ins Innre der Natur dringt kein erschaffner Geist Glückselig, wem sie nur die äussre Schale weist!" Aber gegen diese absolut harte äussere Schale hat, wie man sich erinnert, Kant sowohl wie Goethe (mit seinem "O du Philister!") sich unverblümt verwahrt. Ins Innere

- 3 Vaihinger, Hans/Bauch, Bruno (Hrsg...., 1912, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

7



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 18

könne.² Fast gleichzeitig wurde - soweit ersichtlich - erstmals **in der** Medizin der Begriff des 'Hirntodes' gebraucht: Bichat verwendete diesen Ausdruck in seinem, im Jahre 1802 erschienenen Werk 'Physiologische Untersuchungen über Leben und Tod' und stellte darin fest, "**wie die Symptomatik des Gesamttodes, die im Hirn³ beginnt**" abläuft.⁴ Bichat unterschied dabei erstmalig zwischen **den Funktionen des organischen Lebens, die kürzer oder länger über den Hirntod hinaus bestehen bleiben können, und den Funktionen des seelischen Lebens, -die im Hirn gelegen sind und die erlöschen, sobald das Gehirn stirbt. Unter diesen letzteren Funktionen zählte er solche auf, die unmittelbar vom Gehirn abhängen, wie das Gedächtnis, die Vorstellungskraft und das Urteilsvermögen; er trennte davon solche, die nur indirekt zum Gehirn gehören, von anderen Organen ausgeführt werden, aber ihren Sitz in der Gehirnmasse haben, wie die Empfindung, die Fortbewegung und die Stimme** . Trotz dieser verhältnismässig genauen Beschreibung der Gehirnfunktionen und der naheliegenden Schlußfolgerung, daß der Tod des Menschen möglicherweise erst dann eingetreten sein könne, wenn das Gehirn nicht mehr funktionierte, so

2 So etwa: Hufeland, Die Kunst das menschliche Leben zu verlängern, S. 1 ff.;

3 Zit.nach Kurtz, Wert der Klinischen Kriterien während akuter medikamentöser Vergiftungen und reversibler Herzstillstände, S. 27;

4 Hervorhebung vom Verf.;

● **26%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gehören, von anderen Organen ausgeführt werden, aber ihren Sitz **in der** Gehirnmasse haben, wie die Empfindungen, die Fortbewegung und die Stimme. Bichat hat auch festgestellt, "**wie die Symptomatik des Gesamttodes, die im Hirn beginnt**, abläuft" : Vernichtung der zerebralen Tätigkeit, plötzliches Einstellen der Empfindungen und der willkürlichen Bewegungen, Unterbrechung der mechanischen Phänomene der Atmung mit schwerster Bedrohung des Blutkreislaufes, die

über das Leben und den Tod" zwischen den Funktionen des seelischen Lebens, die im Hirn gelegen sind und die erlöschen, sobald das Gehirn stirbt, und **den Funktionen des organischen Lebens, die kürzer oder länger über den Hirntod hinaus bestehen bleiben können**. Unter diesen Funktionen des seelischen Lebens zählt er solche auf, die unmittelbar vom Gehirn abhängen, wie das Gedächtnis, die Vorstellungskraft und das Urteilsvermögen; er trennt

Alter von 30 Jahren, und dies zwei Jahre vor seinem Tod, in seinem Werk mit dem Titel "Physiologische Forschungen über das Leben und den Tod" zwischen **den Funktionen des seelischen Lebens, die im Hirn gelegen sind und die erlöschen, sobald das Gehirn stirbt**, und den Funktionen des organischen Lebens, die kürzer oder länger über den Hirntod hinaus bestehen bleiben können. **Unter diesen** Funktionen des seelischen Lebens zählt **er solche auf, die unmittelbar vom Gehirn abhängen, wie das Gedächtnis, die Vorstellungskraft und das Urteilsvermögen; er trennt davon solche, die nur indirekt zum Gehirn gehören, von anderen Organen ausgeführt werden, aber ihren Sitz in der Gehirnmasse haben, wie die** Empfindungen, **die Fortbewegung und die Stimme** . Bichat hat auch festgestellt, "wie die Symptomatik des Gesamttodes, die im Hirn beginnt, abläuft" : Vernichtung der zerebralen Tätigkeit, plötzliches

- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 27

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

8

Textstelle (Prüfdokument) S. 19

juristische Ergebnis eine Verwechslung des 'Naturereignisses' Tod mit der medizinischen Sprachregelung vorgenommen werden,¹ gekennzeichnet in einem, für die überkommene Rechtstradition bis in die jüngste Vergangenheit stellvertretenden und markanten Ausspruch des großen Rechtsgelehrten Friedrich Carl v. Savigny: "Der Tod als die Gränze der natürlichen Rechtsfähigkeit, ist ein so einfaches Naturereignis, daß derselbe nicht, so wie die Geburt, eine genauere Feststellung seiner Elemente nöthig macht."² Diese, dem medizinischen Entwicklungsstand entsprechende Affinitätsbeziehung ist bis etwa zum Jahre 1967, als die erste erfolgreiche Herztransplantation¹ nicht nur die Öffentlichkeit aufhorchen, sondern auch die Juristen wegen der damit verbundenen Problematik aufmerken ließ, nicht auseinandergebrochen. So

¹ Geilen, Rechtsfragen der Todeszeitbestimmung, S.285;

² System des heutigen Römischen Rechts, 2.Bd.,§ 63,5.17; so auch: Keller, Pandekten, 1.Bd.,§ 20, S.51;

¹ Vgl.dazu statt vieler :Forßmann, "Die juristischen Konsequenzen sind ungeheuer!", in : FAZ v. 3. 1. 1968,5.2;

Textstelle (Originalquellen)

nahm mit dem Anspruch auf selbstverständlich zeitlose Gültigkeit und deshalb in einer durch die moderne Medizin doppelt überholten Weise noch die folgende naivnaturalistische Haltung ein: "Der Tod als die Gränze der natürlichen Rechtsfähigkeit ist ein so einfaches Naturereignis, daß derselbe nicht, so wie die Geburt, eine genauere Feststellung seiner Elemente nötig macht." Demgemäß hat auch der Gesetzgeber des BGB die Todesfrage ausgeklammert. Der ursprüngliche Entwurfsvorschlag¹⁰, entsprechend § 1 BGB den Tod als Beendigungsgrund der Rechtsfähigkeit gesetzlich festzulegen

• 5 Geilen, Gerd: Medizinischer Fortsch..., 1969, S. 378

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

9

Textstelle (Prüfdokument) S. 22

fünfzig Jahren enthielt sich die Rechtswissenschaft - von Neuauflagen einiger Rechtslexika die den Ausführungen Posenerxs folgten, abgesehen - wiederum gänzlich einer Befassung mit dem Begriff des 'Todes', des 'Getöteten' oder 'Verstorbenen'. Erst in der Arbeit von E. Wolf: "Anfang und Ende der Rechtsfähigkeit des Menschen"¹ finden sich etwas breitere, immer noch unmittelbar am medizinisch vorgegebenen Begriff orientierte Ausführungen zum Ende des Lebens, Wolf schrieb dazu im Jahre 1955: "Die Bestimmung des Todes erfolgt aus der Natur der Sache. Es gibt keine gesetzlich festgelegten 'Todeszeichen'. Der Gegensatz von positivem Recht und Naturrecht wirkt sich an dieser Stelle nicht aus. Der Begriff des Todes gehört zu dem des Lebens. Beide ergänzen sich wechselseitig. Sie sind nicht gesetzpositivistisch voneinander zu lösen.....² Das Leben des Menschen währet nicht, solange er atmet, auch nicht, solange sein Herz schlägt, sondern solange beides noch möglich ist. Erst wenn eines der dazu erforderlichen Organe endgültig arbeitsunfähig wird, ist der Mensch wirklich tot."³ Vereinzelt finden sich neben dieser Meinung nur sprachliche Variationen derselben Gedanken⁴, während bis zum Jahre 1967 allgemein in der Rechtswissenschaft die Auffassung vorherrscht, daß "der Zeitpunkt des Todes im ein zehnen Falle von der medizinischen Wissenschaft bestimmt wird"⁵, also die Frage, in welchem Zeitpunkt der Tod eintritt, "in erster Linie eine medizinische Frage"⁶ sei, "die im Zweifelsfalle vom Arzt zu verantworten ist."⁷ Insgesamt gesehen war damit der Begriff des Todes für das Recht etwas 'deutungslos Gegebenes'¹, eine Erscheinung, die in der Rechtswissenschaft selbst keinen eigenen Begriffsinhalt gefunden hatte.² Lediglich in einem sprachlich gleichlautenden, tatsächlich jedoch völlig unterschiedlichen

1 In: Wolf-Naujoks, Anfang und Ende der Rechtsfähigkeit des Menschen, S. 122 ff.;s.dazu auch: Firsching-Krüger, Besprechung der Arbeit, in: FamRZ 1957, 102 ff.;

2 Wolf, aaO, S. 124 f. ;

3 Wolf, aaG, S. 238 f. ;

4 Vgl.z.B. bei Maurauch, Deutsches Strafrecht, Bd.11, BT, 4.Auflage, § 1 II A 2 b;(anders schon in der 5.Auflage § 1 II A 2 b)

5 Enneccerus-Nipperdey, Allg.Teil des BGB, 1.Halbband, 15.Auflage, § B4 IV;in Verfassungs- oder Verwaltungsrechtskommentaren, Lehrbüchern etc. findet sich bis zu dem angegebenen Zeitpunkt 1967 keinerlei Stellungnahme zu dem Begriff bzw. zur Feststellung des Todes;

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Vgl. Westermann, H., BGB Allgemeiner Teil. S. 2. ⁷ 7 Vgl. dazu Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 529. ⁸ 8 Vgl. dazu Bohle Stamschräder, in: Erman, BGB, § 1 Anm. 1. ⁹ 9 so z. B. § 844 Abs. 2 Anm. 2 BGB. ¹⁰ 10 in: Wolf Naujoks, Anfang und Ende der Rechtsfähigkeit des Menschen, ¹⁰ S. 47 ff. ¹¹ 11 Wolf, Ernst, a. a. O., S. 143 ff. Dabei stützt sich Wolf im wesentlichen auf ¹¹ die Aussagen der Gynäkologen Ahlfeld, Nasciturus, und Naujoks in derselben ¹¹ Schrift. ¹² 12 ebd., S. 61 f. ¹³ 13 ebd., S. 68. ¹⁴ 14 ebd., S. 146. ¹⁵ 15 ebd., S. 146 ff., 149. ¹⁶ 16 Vgl.

werden. Dies kann unmittelbar aus der Natur der Sache geschehen, ohne daß eine Vorschrift des geltenden Rechts im Wege stünde. Es gibt keine gesetzlich festgelegten "Todeszeichen". Der Gegensatz von positivem Recht und Naturrecht wirkt sich an dieser Stelle nicht aus. Das ist insofern bemerkenswert, als Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit unmittelbar zusammengehören. Es geht nicht an, ein und dasselbe Leben bei gleicher Sachlage, wenn es anfängt zu verneinen, wenn es aufhört zu bejahen. Der Mensch muß, wie er beginnt, so auch enden. Der Begriff des Todes gehört zu dem des Lebens. Beide ergänzen sich wechselseitig. Sie sind nicht gesetzpositivistisch voneinander zu lösen. Entsprechendes gilt für den Beweis. Was den Anfang des Lebens erkennen läßt, muß, wenn es aufhört, dessen Ende anzeigen

- 6 Saerbeck, Klaus: Beginn und Ende de..., 1973, S. #P#übernehmen.#A#
- 7 WOLF, Ernst und NAUJOKS, Hans: Anfa..., 1955, S. 239

PlagiatService
Prüfbericht

399655

30.11.2015

10

Textstelle (Prüfdokument) S. 32

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

11

6 Palandt-Danckelmann, Kommentar zum BGB, § 1 Anm.1;(bis zum Jahre 197B alle Auflagen)

7 Heimann-Trosien, LK, 9.Aufl., § 168 Rdnr.4; vgl.auch Lehmann-Hübner, Allgemeiner Teil des BGB, S.4G5;

1 Jakoby, Allgemeine Ontologie der Wirklichkeit, S. 21;

2 Henninger, Todesdefinition und Organtransplantation im Recht, S.XXXIV;



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 32

noch nicht überschritten ist, wieder in Gang zu bringen (Reanimation)⁵, mar eine solche Abgrenzung nicht mehr möglich. Das Sterben des Menschen konnte nicht mehr alleine dann als beendet, der Tod als eingetreten angesehen werden, wenn⁶ "der irreversible Verlust von Kreislauf und Atmung, verbunden mit dem Aufhören der Tätigkeit des Zentralnervensystems" nach dem Grundsatz:⁷ Tres sunt atria mortis festgestellt wurde. Vielmehr mußte damit nach einer Möglichkeit gesucht werden, trotz schlagenden Herzens und bestehender Kreislauf-tätigkeit bei irreversibel geschädigtem Gehirn vom Todes-Eintritt beim Moribunden sprechen zu dürfen.

5 Der Ausdruck wird wegen seiner Ungenauigkeit kritisiert 'Reaktivierung' ist exakter;(vgl.etwa: Spann-Kugler-Liebhardt, Tod und elektr. Stille im EEG, in : MMlÜ 1967,2161

6 Vgl.statt vieler: Hansen, Gerichtl.Medizin,S.20;Mueller, Gerichtliche Medizin,S.19;Ponsold, Lehrbuch der Gerichtl Medizin,S.365;

7 Kämper, (wie FlI 3,)S.4;

Textstelle (Originalquellen)

den Rechtsbegriff "Ende des Lebens", soweit es lediglich auf eine spätere Feststellung des Todeszeitpunktes ankommt, wie bisher durch die Merkmale des klassischen Todesbegriffes zu definieren. "Der irreversible Verlust von Kreislauf und Atmung, verbunden mit dem Aufhören der Tätigkeit des Zentralnervensystems und gefolgt von dem Absterben aller Zellen und Gewebe des Organismus"²⁴, würde zum rechtlich fixierten und allein maßgebenden Ereignis aus dem Sterbeprozess. Eine solche Definition

- 6 Saerbeck, Klaus: Beginn und Ende de..., 1973, S. 145

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

12

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 35

mit der Einzigartigkeit des Gehirns befasste¹, von selbst: (1) Das Gehirn ist weder medikamentös noch technisch beim Erlöschen seiner Funktionen wiederbelebbar, (²) es ist apparativ oder im Wege des Austausches **nicht ersetzbar** und (3) nach seinem isolierten Tod (**Hirntod**) **ist der Prozeß des Absterbens des Gesamtorganismus auch durch Reanimationstechniken nur aufzuschieben, nicht aber zu verhindern.**² Somit konnte aus spezifisch medizinischer Sicht ohne Bedenken **die Rolle, die im Prozeß des Sterbens** bis dahin der irreversible Ausfall von Kreislauf und Atmung gespielt hatte, dem Gehirntod zugeschrieben werden. Daren sich die Mediziner damit von Anfang an im Grundsätzlichen einig, so gab es doch innerhalb der Fakultät einen Streitpunkt besonderer Art, der sich auch auf die anderen problembefassten

¹ Die med. Lit.zum Thema 'Cerebrum1 Gehirn' füllt Bibliotheken ; vgl. statt vieler schon: Bichat, aaO;für eine

² Vgl.z.B.Käufer-Penin,Todeszeitbestimmung bei dissoziierten! Hirntod, in :DMüJ 1968,679;

Textstelle (Originalquellen)

des Geistes" fehle es an menschlichem Leben. (2) Nach den (gegenwärtigen) Erkenntnissen der Medizin ist der Hirntod irreversibel; die Hirnfunktionen sind apparativ **nicht ersetzbar**; nach dem **Hirntod ist der Prozeß des Absterbens des Gesamtorganismus auch durch Reanimationstechniken nur aufzuschieben, nicht aber zu verhindern.** Lüttger und Neuhaus aaO. (3) Wenn der Hirntod irreversibel ist, das Herz und andere Organe aber bei Verwendung von Reanimationstechniken (für gewisse Zeit) wiederbelebt oder am

apparativ nicht ersetzbar; nach dem Tode des Gehirns vermag auch die Reanimation den endgültigen Zerfall nur aufzuschieben, nicht aber zu verhindern⁴⁰. Mit diesen Einsichten ist **die Rolle, die im Prozeß des Sterbens** bislang der Ausfall von Kreislauf und Atmung gespielt hat, dem Erlöschen des Gehirns zugefallen: es symbolisiert den Tod des Menschen. Daran rechtlich anzuknüpfen, ist legitim.

- 8 Strafrecht. Besonderer Teil. Studie..., 1975, S. 17
- 9 Lüttger, Hans: Der Tod und das Stra..., 1971, S. 312

● **12%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

13

Textstelle (Prüfdokument) S. 36

Menschentodes der Ausfall nur eines Gehirn-Teiles oder aber der Funktionsverlust des gesamten Cerebrum gefordert werden?¹ 2.1.1. Die **Kortikaltodthese** Diese Problematik ist unter der Bezeichnung 'Kortikaltodthese' Gegenstand eingehender Untersuchungen geworden. Ausgangspunkt der These war, daß die **Individualtodgrenze auf einen partiellen, auf das Großhirn beschränkten Funktionsverlust** festgelegt werden könne. Zur Begründung für diese These wurden Argumente vorgebracht wie:

- "Das Menschsein endet mit dem gleichzeitigen endgültigen Erlöschen der Bewußtwerdung und der Fähigkeit zur willkürlichen Äußerung ... d.h., mit dem kortikalen¹ Tod und nicht erst mit dem Tod des Gesamthirns."² - "Der Mensch als menschliches Individuum ist unwiderruflich tot, wenn die Funktion seines Großhirns endgültig verloren ist."³ - "Die Erhaltung der Hirnstammfunktionen⁴, und um solche handelt es sich bei dem über Wochen hinaus künstlich beatmeten und ernährten Kranken, sind kein zureichender Grund für das Lebendigsein im Menschensinn."⁵ In etwa dem gleichen Sinne argumentierten zahlreiche weitere Mediziner, die **in der einen oder anderen Umschreibung auf die Irreversibilität des Bewußtseinsverlustes** abstellten, mit deren Hilfe schon bei wörtlicher Anwendung **der Hirngesamtod** nicht gemeint sein konnte.⁶ Auch wenn diese zu Mißverständnissen führenden Formulierungen im Verlaufe der mehrjährigen Diskussion weitgehendst revidiert worden waren, so erkannte die Rechtswissenschaft daran

1 Das Großhirn stellt den größten Teil des menschl.

1 cortex, von der Gehirnrinde ausgehend ; (vgl. Psyhyrembel, Klinisches Wörterbuch, S.649)

2 Kubicki, in: Der Hirntod, Todeszeitbestimmung bei irreversiblen Funktionsverlust des Gehirns, S.4G;

3 Kuhlendahl, Was ist der Tod?, S.93;

4 Das komplizierte Gebilde des Hirnstammes steuert die Atmung, Herztätigkeit, Absonderung von Verdauungssäften,

5 Umbach, zit.nach Geilen, Medizinischer Fortschritt und juristischer Todesbegriff, S.391, F(1 43;

6 Zur Diskussion, insb.auch im Ausland: Sporcken, Darf die Medizin, was sie kann, 1971, S.230;

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Beispiel verdeutlicht. Wird einerseits (im Sinne eines irreversiblen Hirnfunktionsverlustes) der Hirngesamtod gefordert, so findet sich auf der anderen Seite auch **die Kortikaltodthese**, d. h. die Festlegung der **Individualtodgrenze auf einen partiellen, auf das Großhirn beschränkten Funktionsverlust**⁴³. Besteht nun die Möglichkeit, so wie das in der Diskussion auf einem Bonner Symposion zum Ausdruck kam, sich auf die eine oder andere Definition zu "

folgenden, nachprüfbaren Zitate: Röttgen a. a. O. S. 54 f. ⁴³ "Ich sage cortex... ein echter Appalliker ist wie ein Monstrum kein Mensch"; ⁴³ Kubicki bei Penin-Käufer a. a. O. S. 40 "Für mich ... endet das Menschsein mit ⁴³ dem gleichzeitigen endgültigen Erlöschen der Bewußtwerdung und der Fähigkeit ⁴³ zur willkürlichen Äußerung ... d. h. mit dem kortikalen Tod und nicht erst mit dem ⁴³ Tod des Gesamthirns"; Kuhlendahl in "Was ist der Tod" (1969) S. 93 " Da der ⁴³ Mensch als menschliches Individuum unwiderruflich tot ist, wenn die Funktion ⁴³ seines Großhirns endgültig verloren ist..."; v. Kress a.a.O. S. 3 " Bestimmte ⁴³ Areale der Hirnrindenabschnitte, an die unser Bewußtsein gebunden ist..." und ⁴³ a.a.O. S. 4 "Teiltod von Großhirnzellen"; Umbach in Giesen-Keienburg, ⁴³ Organtransplantation a. a. O. S. 24 "Die Erhaltung der Hirnstammfunktionen, ⁴³ und um solche handelt es sich bei dem über Wochen hinaus künstlich beatmeten und ⁴³ ernährten Kranken, sind kein zureichender Grund für das Lebendigsein im Menschensinn." Zu der entsprechenden Diskussion im

die Medizin, was sie kann (1971), S. 230. Vgl. auch ⁴³ zu weiteren Zitaten Püllmann, Theologie der Gegenwart 1968, S. 426. ⁴³ Ebenfalls in dieser Richtung einschlägig, wenn auch vielleicht unbewußt, die vielen, **in der einen oder anderen Umschreibung auf die Irreversibilität des Bewußtseinsverlustes** abgestellten Formulierungen, mit denen ja, nimmt man sie wörtlich, ⁴³ **der Hirngesamtod** keineswegs abgedeckt wäre. Sie sind schon im medizinischen ⁴³ Schrifttum nicht ungebräuchlich und für die

- 5 Geilen, Gerd: Medizinischer Fortsch..., 1969, S. 391
- 5 Geilen, Gerd: Medizinischer Fortsch..., 1969, S. #P#einem 2

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

14

Textstelle (Prüfdokument) S. 38

anlässlich des Wiener Kongresses unter dem Thema "Die Bestimmung des Todeszeitpunktes angegeben werden kann:² 1.2.1.2. Die Gesamthirntodthese Danach ist der Menschentod eingetreten, wenn die Funktionen des gesamten Gehirnes, wie in den Konklusionen dargestellt³, ausgefallen sind: Punkt 5: "Pathogenetisch beruht der Hirntod nicht auf der primären Teilschädigung des Gehirns, sondern auf dem sekundär entwickelten zytotoxischen Hirnödem, das - maximal ausgeprägt - intrazerebral zum völligen Zirkulationsstillstand führt." Punkt 6: "Morphologisch finden wir deshalb beim Hirntod eine Totalnekrose des Gehirns, die folglich nicht nur das Großhirn, sondern auch den gesamten Hirnstamm betrifft." Punkt 7: "Auf klinischem Gebiet ist der Hirntod gekennzeichnet durch den irreversiblen Ausfall aller zerebralen Funktionen. Verlust des Bewußtseins, Fehlen der Spontanatmung und Aussetzen aller spontanen, zentralgesteuerten motorischen Aktionen sind als obligat zu fordern. Hinzu kommt der Ausfall sämtlicher Hirnnervenreflexe sowie die zerebrale Reaktionslosigkeit auf alle Reize. Persistenz oder Wiederauftreten spinaler Phänomene (Reflexe, Tonus, Schablonen) sind auch bei Asymmetrie mit der klinischen Diagnose des Hirntodsyndroms vereinbar." Mit diesen Punkten wurde erstmals die überwiegende Ansicht der Mediziner prägnant dargestellt, nachdem vorhergehende Formulierungsversuche - etwa die "Entschiessung der Kommission für Reanimation und ürgantransplantation der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie"¹ noch zu viele Fragen offengelassen hatten. Da diese jedoch ausschließlich medizinische Probleme betrafen, würde ein näheres Eingehen hierauf den Kompetenzbereich der Arbeit überschreiten. Als medizinischen Todesbegriff, der alleine auf den biologisch-naturwissenschaftlichen Erkenntnissen aufbaute, konnte

2 S. dazu: Krösl-Scherzer, Die Bestimmung des Todeszeitpunktes; (Zusammenstellung aller Vorträge und Disk.)

3 Krösl-Scherzer, Die Bestimmung des TodeBzeitpunktes, S.363;

1 abgedruckt in: Der Chirurg 1968, 196 ff.;

Textstelle (Originalquellen)

geplante Organentnahme Bedeutung und erübrigt sich in allen anderen Fällen, da bei diesen die Erkenntnis der Aussichtslosigkeit jeglicher Therapie zur Beendigung der ärztlichen Bemühungen ausreicht. 5. Pathogenetisch beruht der Hirntod nicht auf der primären Teilschädigung des Gehirns, sondern auf dem sekundär entwickelten zytotoxischen Hirnödem, das maximal ausgeprägt intrazerebral zum völligen Zirkulationsstillstand führt. 6. Morphologisch finden wir deshalb beim Hirntod eine Totalnekrose des Gehirns, die folglich nicht nur das Großhirn, sondern auch den gesamten Hirnstamm betrifft. 7. Auf klinischem Gebiet ist der Hirntod gekennzeichnet durch den irreversiblen Ausfall aller zerebralen Funktionen. Verlust des Bewußtseins, Fehlen der Spontanatmung und Aussetzen aller spontanen, zentralgesteuerten motorischen Aktionen sind als obligat zu fordern. Hinzu kommt der Ausfall sämtlicher Hirnnervenreflexe sowie die zerebrale Reaktionslosigkeit auf alle Reize. Persistenz oder Wiederauftreten spinaler Phänomene (Reflexe, Tonus, Schablonen) sind auch bei Asymmetrie mit der klinischen Diagnose des Hirntodsyndroms vereinbar. 8. Das Erlöschen der bioelektrischen Hirntätigkeit ist durch ein fehlendes Skalp-EEG (Elektroenzephalogramm) nachzuweisen. Die Ableitungen müssen unter Anwendung strengster Maßstäbe (artefaktfreie Ableitung bzw. einwandfreie Identifizierung

- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 363

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

15



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 39

Todesbegriff, der alleine auf den biologisch-naturwissenschaftlichen Erkenntnissen aufbaute, konnte danach das Recht die folgende Definition feststellen: Der Tod des Menschen ist beim Eintritt des Gehirntodes gegeben. **Unter dem Organtod des Gehirns ist** dabei die "grobanatomische oder feinstrukturelle Zerstörung des Gehirns in seiner Gesamtheit" zu verstehen.² Mit dieser, im naturwissenschaftlichen Sinne grundsätzlich allen Fällen gerecht werdenden Definition allein kam jedoch die Diskussion nicht zum gewünschten Ergebnis eines allseits anerkannten Todesbegriffs. Denn eine rein auf naturwissenschaftlicher Grundlage geschaffene Einordnung erschien

² Vgl. statt vieler: Gütgemann-Käufer, Zeichen und Zeitpunkt

Textstelle (Originalquellen)

Stelle des Herz- und Atmungstodes treten. Doch ist es angezeigt, den Begriff des "Gehirntodes" noch deutlicher zu beschreiben: **Unter dem Organtod des Gehirns ist** "die grobanatomische oder feinstrukturelle Zerstörung des Gehirns in seiner Gesamtheit" zu verstehen⁸¹. Daraus folgt ein Mehrfaches: Nur eine Zerstörung des Gehirns in seiner Gesamtheit (Hirnrinde und Stammhirn) füllt den neuen Todesbegriff aus, niemals eine - wenn

- 9 Lüttger, Hans: Der Tod und das Stra..., 1971, S. 312

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

16

Textstelle (Prüfdokument) S. 40

lassen. Waren es doch gerade diese Argumente, die durch einen Anklang an die vorherrschende Volksanschauung und Religion einer breiten Öffentlichkeit und damit der Gesellschaft verdeutlichen konnten, aus welchen Gründen ein Mensch tot sein sollte, obwohl "in der leiblichen Hülle des Verstorbenen das Herz noch schlägt und die Lunge, sei es auch mit Hilfe eines Respirators, noch atmet."² Für die Allgemeinheit waren zudem die medizinischen Begriffe zur Beschreibung des Gehirntodes grobenteils unverständlich, die Fachsprache zur allgemeinen Bewußtseinsänderung nicht geeignet. Nicht zuletzt dieses Einfühlen in die Volksseele ließ die Wissenschaften zu verbalen Mitteln

Textstelle (Originalquellen)

des Hirnes der Tod des Menschen ist. Der Zeitpunkt, in dem die Hirnfunktion erlischt, ist also der Zeitpunkt des Todes und dies auch dann, wenn in der leiblichen Hülle des Verstorbenen das Herz noch schlägt und die Lunge, sei es auch mit Hilfe eines Respirators, noch atmet! Ich bitte um Nachsicht dafür, daß ich Dinge wiederhole, die den hier in großer Mehrzahl anwesenden Ärzten längst geläufig sind und über die ich meinerseits

- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 279

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

17

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 41

dem großen Spektrum anthropologischer Begründungen verdeutlicht dies in Form von Thesen, deren Inhalt nahezu identisch und deshalb zur Veranschaulichung der überwiegenden Meinung geeignet ist - **Das Gehirn als Sitz des Bewußtseins begründet individuelles Menschsein.**² - **Das Gehirn ist die oberste integrierende, bewußtseinstragende und persönlichkeitsbestimmende Instanz**³ es gewährleistet die geistigen Funktionen und verkörpert das eigentlich Menschliche.⁴ - Das Gehirn hat eine einzigartige Bedeutung für die Manifestation des Geistes.⁵ - **Der menschliche Geist, der die Einzigartigkeit der menschlichen Individualität bedingt, ist ein Produkt des Gehirnes und nicht des Herzens.**⁶ - **Der Mensch ist eine ontologische Einheit aus Geistseele und Leib**⁷, er ist kein Aggregat von Funktionen, sondern ein Ganzes, eine sinnvolle Einheit, eine Person.⁸ Mit diesen und ähnlichen Argumenten konnte der inzwischen hellhörig gewordenen Öffentlichkeit veranschaulicht werden, daß der **Zustand nach dem Gehirntod unvereinbar mit den Begriffen 'Leben' und 'Mensch'** sei, daß **entscheidend für menschliches Leben nur das Funktionieren des Cerebrum, für menschlichen Tod nur das Erlöschen jeglicher Hirntätigkeit sein könnte.** Extrem verdeutlicht werden konnte das dem Laien durch eine Schilderung schrittweiser Deformation **des Menschen**

2 Kubicki-Ibe-Pisciol-5tölzel, Hirntodbestimmung, in: Ztschr.f-ärztl.Fortbildung Nr.18 v.16.9. 1969;

3 Gütgemann-Käufer, Zeichen und Zeitpunkt des Todes im Hinblick auf Organtransplantationen, in: DA* 1969, 2659;

4 Masshoff, Zum Problem des Todes, in: MMüJ 1968, 2478;

5 Kautzky, Der ärztl.Kampf um das Leben des Patienten, in: Hochland 1961,314;

6 Spann-Liebardt, Reanimation und Feststellung des Todeszeitpunktes, in: MMüJ 1966,1412;

7 Kautzky, wie FN 5;

8 Heimann-Lange, LK, Vorbem. vor § 211, Rdnr.4;

Textstelle (Originalquellen)

Gehirns, nicht des Herzens²⁵. **Das Gehirn** als Sitz unseres **Bewußtseins begründet** unser **individuelles Menschsein**²⁶; es gewährleistet die geistigen Funktionen und verkörpert das eigentlich Menschliche²⁷; es **ist die oberste integrierende, bewußtseinstragende und persönlichkeitsbestimmende Instanz**²⁸. **Der Zustand nach dem Tode des Gehirns ist daher unvereinbar** mit den Begriffen Leben und Mensch²⁹. Entscheidend für das Leben des Menschen kann deshalb nur das Leben seines Zentralorgans Gehirn sein³⁰. Mit dem Organtod des

eine ontologische Einheit aus Geistseele und Leib²³; er ist auch im rechtlichen Sinne kein Aggregat von Funktionen, sondern ein Ganzes, eine sinnvolle Einheit, eine Person²⁴. **Der menschliche Geist, der die Einzigartigkeit der menschlichen Individualität bedingt, ist** aber das Produkt des Gehirns, nicht des Herzens²⁵. Das Gehirn als Sitz unseres Bewußtseins begründet unser individuelles Menschsein²⁶; es gewährleistet die geistigen Funktionen und verkörpert

Begründung, so hätten wir das skizzierte Ergebnis hinzunehmen. a) Für die Anerkennung des Gehirntodes wird sehr oft eine anthropologische Begründung gegeben²²; lassen wir Zitate dafür sprechen: **Der Mensch ist eine ontologische Einheit aus Geistseele und Leib**²³; er ist auch im rechtlichen Sinne kein **Aggregat von Funktionen, sondern ein Ganzes, eine sinnvolle Einheit, eine Person**²⁴. Der menschliche Geist, der die Einzigartigkeit der menschlichen Individualität bedingt, ist aber das Produkt des Gehirns, nicht des Herzens²⁵. Das Gehirn

geistigen Funktionen und verkörpert das eigentlich Menschliche²⁷; es ist die oberste integrierende, bewußtseinstragende und persönlichkeitsbestimmende Instanz²⁸. **Der Zustand nach dem Tode des Gehirns ist daher unvereinbar mit den Begriffen Leben und Mensch**²⁹. **Entscheidend für das Leben des Menschen** kann deshalb **nur das** Leben seines Zentralorgans Gehirn sein³⁰. Mit dem Organtod des Gehirns erlischt die individuelle menschliche Existenz³¹.

• 9 Lüttger, Hans: Der Tod und das Stra..., 1971, S. 311

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 42

ohne daß - greift man etwa ein Zwischenstadium mit noch vorhandenem Rumpf und Kopf bei Anschluß an die Herz-Lungen-Maschine heraus von einem Toten die Rede sein könnte, solange das Gehirn funktioniere. Überspitzt formuliert sei danach "das in einer Nährflüssigkeit still vor sich hin pulsierende Gehirn auf dem Silbertablett" immer noch der vormaligen in körperlicher Gestalt gewesene Mensch. Daß diese Schilderung vom Bereich der Utopie in die Nähe tatsächlicher Durchführung gerückt war, Hessen Berichte im Jahre 1977 erkennen, wonach es dem amerikanischen Wissenschaftler Robert J. White³

³ Hubbel, Ein Gehirnchirurg an den Grenzen der Medizin, in: Das Beste, Nr.4, 1977, S.55 ff.;

Textstelle (Originalquellen)

utopisch anmutenden, aber theoretisch nicht undenkbar Fall, daß man das Gehirn zu isolieren und allein zu ernähren vermag, darf hier abgesehen werden. Die Frage, "ob das in einer Nährflüssigkeit still vor sich hin pulsierende Gehirn noch der lebende Mitmensch ist"³⁰, würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen⁸¹. Aber nur scheinbar tritt hier eine Differenz zwischen dem Ende des Schutzes des menschlichen

- 6 Saerbeck, Klaus: Beginn und Ende de..., 1973, S. 147

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

19

Textstelle (Prüfdokument) S. 43

Beispiel menschlicher Aufgliederung kaum denkbar ist, so konnte es doch seine Wirkung nicht verfehlen, indem es verständlich zu machen geeignet war, daß umgekehrt ein **Körper mit irreversibel zerstörtem Gehirn kein Mensch mehr**, sondern bereits Leiche **mit mehr oder weniger künstlich oder spontan erhaltenen Teilfunktionen** war. Mit diesen anthropologischen Bewertungen, die sich mit Bockelmann¹ in dem Satz zusammenfassen lassen, daß "**der Hirntod das Ende der Existenz des Menschen als Person bewirkt**", hatte die Rechtswissenschaft ein zweites Fundament außerrechtlichen Vorverständnisses, auf dem eine eigenständige Beurteilung aufbauen konnte. Jedoch durfte auch dies noch nicht genügen, sollte eine tatsächlich allumfassende, gesellschaftskongruente Lösung erreicht werden. Dazu mußte vielmehr im Besonderen

¹ Strafrecht des Arztes, S. 1D9; ders., Straf rechtliche Aspekte der Organtransplantation, in: Lang, Arch.f.klin. Chir., Bd.322, S.54;

Textstelle (Originalquellen)

Hirnfunktion erlischt, ist der Zeitpunkt des Todes des Menschen³². Der **Körper mit irreversibel zerstörtem Gehirn ist kein Mensch mehr³³**; er ist nur noch ein Leichnam **mit mehr oder weniger künstlich oder spontan erhaltenen Teilfunktionen**, ein überlebendes Präparat³⁴. Fortbestehende periphere Organfunktionen sind nur noch animalische Restbestände³⁵. Wenn sich hier trotz eines solchen Aufgebots wohltonender Worte Bedenken regen, dann liegt dies

Leben des Menschen kann deshalb nur das Leben seines Zentralorgans Gehirn sein³⁰. Mit dem Organtod des Gehirns erlischt die individuelle menschliche Existenz³¹. Der Hirntod bewirkt **das Ende der Existenz des Menschen als Person**; nur die Person aber kann das Recht als lebendigen Menschen gelten lassen. Der Organtod des Gehirns ist daher gleichbedeutend mit dem Tode des Menschen; der

- 9 Lüttger, Hans: Der Tod und das Stra..., 1971, S. 311

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

20

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 43

nichts außergewöhnliches. So findet sich schon im Jahre 1957 eine Äußerung von höchster kirchlicher Autorität - Papst Pius XII die ihrem Inhalt nach oft in dem Sinne mißverstanden wurde, daß sie sich vor einer eigenen Entscheidung bewahren wollte: "Es ist Sache des Arztes und insbesondere des Anästhesisten, eine klare und präzise Definition des 'Todes' und des 'Augenblick des Todes' eines Patienten, der im bewußtlosen Zustand stirbt, zu geben."³ Tatsächlich drückte die Kirche damit jedoch nur die Überzeugung aus, daß die Feststellung des biologischen Lebensendes der kompetenten Disziplin überlassen sein müsse. Die davon streng zu trennende Bewertung des Todes aus christlich-theologischer Sicht aber

Textstelle (Originalquellen)

ist relativ einfach, wenn ein nur noch biologisches Leben mit einem personalen Leben konkurriert, denn so hatte schon Pius XII. im Jahre 1957 in einer Ansprache betont "es ist Sache des Arztes und insbesondere des Anästhesisten, eine klare und präzise Definition des 'Todes' und des , Augenblicks des Todes' eines Patienten, der im bewußtlosen Zustand stirbt, zu geben" [8]. Der Gehirntod muß also zumindest mit moralischer Sicherheit festgestellt werden, d. h. jede gegenteilige Möglichkeit ist auszuschließen. Schwieriger ist es, wenn unrettbares Leben gegen rettbares Leben steht

- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 312
- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 313

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

21

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 44

Gehirntodes. Ruff² ging zur Begründung des Ergebnisses von der, dem Menschen zukommenden Würde aus, die **nicht von** einem bloß biologischen **Leben abgeleitet werden** könne. Zwar sei das Leben **in diesem Sinne die Voraussetzung für das Menschsein, nicht aber dessen Wesensbestimmung, denn "der Mensch ist nicht Mensch, weil er lebt, sondern weil und insofern er zu geistigen Handlungen befähigt ist."** Thielicke³ spricht von einem "Ebenbild Gottes a.D." und fragt nach dem Kriterium für das 'Humanum', wobei er hervorhebt, daß **der Mensch** ein Individuum mit Selbstbewußtsein ist, ein ansprechbares Wesen, das sich selbst entwirft. Demnach könne bei

2 Das Recht auf Leben, S.309; ders., Das Sterben des

3 Verhandlungen der Dt.Gesellschaft f.Chirurgie, IX.Rundgespräch, abgedr. in: Lang,Arch.f.klin. Chir., Band 325, 1969, S.1096;

Textstelle (Originalquellen)

zukommende Würde kann jedoch **nicht von** seinem **Leben abgeleitet werden**, soweit dieses nur biologisch verstanden wird. Leben **in diesem** Sinn ist zwar **die Voraussetzung für Menschsein, nicht aber dessen Wesensbestimmung, denn der Mensch ist nicht Mensch, weil er lebt, sondern weil und insofern er zu geistigen Handlungen befähigt ist.** Das macht ihn zur Person, die auf Gemeinschaft bezogen und angewiesen ist. Aufgrund seiner Persönlichkeit hebt sich **der Mensch** wesensmäßig von anderen lebenden Organismen ab,

- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 309
- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 310

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

22

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 45

Maßnahmen zur Transplantatgewinnung. Dagegen setzte Dantine¹ bei dem bestehenden Unterschied zwischen dogmatischer Glaubenswahrheit und überlieferten religiösen Gefühlswerten an. Während letztere weiterhin mit bestimmten Vorstellungen, wie etwa der Plötzlichkeit des Sterbens, behaftet seien und dadurch eine neue Einsicht in den prozessualen Vorgang des Sterbens nicht ohne einhergehende Verunsicherung gewinnen werde, gelte für die Dogmatik ein anderes. Denn diese erkenne, seit die früher häufig vertretene Vorstellung von der unzerstörbaren Existenz einer unsterblichen Seele zurückgetreten sei, und sich der Glaube an das Ewige Leben als einer postmortalen Existenz ausschließlich auf die in Christus erschienene neue Liebe Gottes gründe, keine Relevanz der Einzelheiten des empirischen Sterbevorganges für den Glauben. Dantine verneinte damit den sachlichen Belang der Todeszeitfrage und drückte so implicite aus, daß "also Theologie und kirchliche Lehre ... (der Hirntodthese) Anerkennung zollen kann."² Einen anderen Ausgangspunkt wählte Gründel.³ Er stellte die Frage, ob der Mensch überhaupt eigenmächtig das Ende seines Lebens festlegen darf, sah aber doch, daß - in Anlehnung an das philosophischanthropologische Axiom, daß das Ganze mehr als

² Dantine, wie FM 1, S.316;

³ Der relative Wert irdisch leiblichen menschlichen

Textstelle (Originalquellen)

Glauben. Andererseits haften bestimmte überlieferte religiöse Gefühle zum Teil noch stark an diesbezüglichen Vorstellungen, wie etwa an derjenigen von der Plötzlichkeit des Sterbens, und die neue Einsicht in den prozessualen Vorgang des Sterbens verunsichert in vielen Fällen die Einstellung der Menschen dem Sterben gegenüber. Insbesondere werden davon Vorstellungen von der einem Toten schuldigen Pietät berührt, was sich u. a. hinsichtlich auf der anderen Seite widerspiegeln. Für die christliche Hoffnungsgewißheit vom endgültigen Sieg des Lebens über den Tod ist die Frage des Todeszeitpunktes ohne sachlichen Belang. Seit die früher häufig vertretene Vorstellung von der unzerstörbaren Existenz einer unsterblichen Seele zurückgetreten ist, und sich der Glaube an das Ewige Leben als einer postmortalen Existenz ausschließlich auf die in Christus erschienene neue Liebe Gottes gründet, sind die Einzelheiten des empirischen Sterbevorganges ohne Relevanz für den Glauben. Andererseits haften bestimmte überlieferte religiöse Gefühle zum Teil noch stark an diesbezüglichen Vorstellungen,

• 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 315

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

23

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 46

doch, daß - in Anlehnung an das philosophischanthropologische Axiom, daß **das Ganze mehr als bloß die Summe seiner Teile** ist - von einem Menschen nicht mehr gesprochen werden könne, wo **wesentliche Teile des Gehirns gänzlich** ausgefallen sind **und ein Wirksamwerden auch potentiell nicht mehr gegeben** sei.¹ Mit einem Hinweis auf den Tod Jesu und dessen Worte am Kreuze leitete schließlich Siegmund² - um eine weitere Stimme der Theologie³ zu nennen - das Ergebnis der Anerkennung des Gehirntodes ab. Wenn Jesus gesagt habe: "**Consummatum est. Et inclinato capite tradidit spiritum**", so sei damit eine Kurzform des Todesbegriffes gegeben, die sich mit '**den Geist aufgeben**' übersetzen lasse. Mit diesen und zahlreichen anderen Begründungen zeigte die Theologie zum einen ihren Anspruch auf ein gewichtiges Wort **in der**

1 Ähnlich: Rahner, Theologische Erwägungen über den Eintritt des Todes, S.323 ff.; ders., Gedanken über das

2 Die Bestimmung des Todeszeitpunktes von Seiten des Theologen, S. 337;

3 Weitere Beiträge z.B.: Egenter, Die Organtransplantation im Lichte der biblischen Ethik, in: Moral zwischen Anspruch und Verantwortung, S. 142 ff.;Schöllgen,

Textstelle (Originalquellen)

das Ganze mehr ist als bloß die Summe seiner Teile, auch und gerade für den Menschen bestätigt. Wo darum **wesentliche Teile des Gehirns gänzlich** fehlen **und ein Wirksamwerden auch potentiell nicht mehr gegeben** ist, wird man wohl schwerlich noch von einem Menschen sprechen können. Dennoch besitzt der Christ auch noch in einem solchen Falle eine - wenngleich rational nicht

Jesu. Bei Johannes 19, 30 steht: "hote ouv elaben to oxos o Iesous eipen tetelestai, kai klinas ten kephalen paredoken to pneuma" "Cum ergo accepisset Jesus acetum, dixit: **Consummatum est. Et inclinato capite tradidit spiritum.**" Damit ist vom Sterben eine Art Kurzdefinition gegeben: "tradidit spiritum". Sterben heißt, "**den Geist aufgeben**", wofür wir **in der** Heiligen Schrift weitere Belege finden könnten.

- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 322
- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 333

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

24

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 49

geben, das aus den verschiedensten Gründen die Bestimmung des zukünftig geltenden Todesbegriffes selbständig zu verarbeiten hatte. Einmal war dies die Tatsache - wie Geilen⁴ aufzeigte -, daß die neue **medizinische Sprachregelung** spezifisch rechtliche Wertentscheidungen vorwegnahm und damit **hinter einem "Definitionsschleier"**¹ **sehr ernst zu nehmende** juristische Sachfragen verhüllte. Denn die so dargestellte Todesdefinition, die im Unterschied zur **früheren Todeserklärung** mit ihrer 'Absterbeautomatik' nunmehr einer echten Wertentscheidung bedurfte, bildete sich nicht mehr als bloßer definitorischer Ausdruck für eine absolute Behandlungsunmöglichkeit Oes

4 Medizin.Fortschritt u.Jurist.Todesbegriff,S.319;

1 Geilen, Medizinischer Fortschritt und juristischer Todesbegriff, S.379;

Textstelle (Originalquellen)

darzulegenden Gründen einer besonderen juristischen Verarbeitung der Todesfrage bedarf². Wie noch zu zeigen sein wird, nimmt die heutige **medizinische Sprachregelung** spezifisch juristische Ergebnisse vorweg, verhüllt **hinter einem Definitionsschleier sehr ernst zu nehmende** Sachfragen und beruht auf einer Grundsatzprämisse, die anders als der Ausgangspunkt der **früheren Todeserklärung**, die mit dem irreversiblen Atmungs- und Kreislaufstillstand verbundene Absterbeautomatik, einer echten

- 5 Geilen, Gerd: Medizinischer Fortsch..., 1969, S. 379

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

25

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 49

echten Wertentscheidung bedurfte, bildete sich **nicht mehr** als bloßer definitorischer Ausdruck für eine absolute Behandlungsunmöglichkeit Oes Moribunden heraus und mußte damit einer rechtlichen Überprüfung zugänglich gemacht werden. Hinzu kam als zweites, daß **bei der** überkommenen **Todeserklärung eine mehr oder weniger chronologische** Todeszeitbestimmung **im Vordergrund** stand, während der neue Todesbegriff mit der - im Vergleich zum bisherigen Begriff - bei künstlicher Aufrechterhaltung von Kreislauf und Atmung vorweggenommenen **Todeserklärung zum "archimedischen Punkt"² für den Lebens- und Körperschutz** geworden war. Denn aus dieser Art der Todesbestimmung resultierten "einschneidende"³ Konsequenzen und möglicherweise ein "**Wettlauf zwischen Todeserklärung und Transplantatentnahme**"⁴, **ohne daß auch nur entfernt in der früher ganz selbstverständlichen Weise die durch Zeitablauf von** selbst eintretende Bestätigung **der Todeserklärung abgewartet würde**. Erforderlich wurde schließlich ein Ausfüllen des bisherigen Blankettbegriffes auch deshalb, weil mit der von den anderen Wissenschaften vorgegebenen Hirntodthese das mittelbare Problem verbunden war, auf welche Weise der

2 Geilen, wie FIM 1, S.381 ;

3 Geilen, wie FIM 1, S.382;

4 Geilen, wie FIM 1, S.382;

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

praktische Zusammenhang mit dem Gesamttod auch sehr viel lockerer und vor allem **nicht mehr** ausschließlich faktizitätsgebunden. Was aber das Wichtigste ist: Stand **bei der** bisherigen **Todeserklärung eine mehr oder weniger chronologische** Todeszeitbestimmung **im Vordergrund**, so ist die heutige **Todeserklärung zum archimedischen Punkt für den Lebens- und Körperschutz** geworden. Aus der Todeserklärung resultieren im buchstäblichsten Wortsinn "einschneidende" Konsequenzen. Ja, es entsteht geradezu ein Wettlauf zwischen Todeserklärung und möglichst "lebensfrischer" **Transplantatentnahme, ohne daß auch nur entfernt in der früher ganz selbstverständlichen Weise die durch Zeitablauf von** selber eintretende Selbstbestätigung **der Todeserklärung abgewartet würde**. Damit hat sich auch der Todesbegriff von einer bisher vorherrschenden Todvorstellung auf einen verabsolutierten Partialtod verlagert. Sein oder

- 5 Geilen, Gerd: Medizinischer Fortsch..., 1969, S. 381

PlagiatService
Prüfbericht

399655

30.11.2015

26

Textstelle (Prüfdokument) S. 50

da die Rechtswissenschaft an außerrechtliche Begriffsbildungen nicht gebunden ist und die eigenständige juristische Begriffsbildung in allen Bereichen, die einer rechtlichen Regelung bedürfen, grundsätzlich unabhängig von anderen Wissenschaften erfolgt.¹ Ein prägnantes Beispiel hierfür nannte Bockelmann : Die **Schwelle, an der ein werdendes Lebewesen aus dem Stadium der Leibesfrucht in das des Menschen überwechselt**, muß **nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften und nicht nach den Anschauungen der Medizin bestimmt werden**. Gleiches gilt für die Regelung des Schwangerschaftsabbruches, bei der das Recht nach eigener Wertentscheidung und nicht allein auf Grund medizinischer Ansichten eine gesetzliche Festschreibung vom Beginn schützenswerten Lebens herbeiführte. Rechtlich wäre es daher möglich gewesen, **einen anderen Todesbegriff** als

¹ Bockelmann, Rechtsfragen beim Hirntod, S. 277;

Textstelle (Originalquellen)

und Leben verläuft, gebunden wäre. Die rechtliche Begriffsbildung ist überall selbständig. Ich erinnere nur daran, daß ja auch die **Schwelle, an der ein werdendes Lebewesen aus dem Stadium der Leibesfrucht in das des Menschen überwechselt** mit der Wirkung, daß es von jetzt ab nicht mehr durch die Strafdrohung gegen Abtreibung, sondern durch die Strafdrohungen gegen vorsätzliche und fahrlässige Tötung geschützt ist **nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften und nicht nach den Anschauungen der Medizin bestimmt werden** muß. Es wäre daher rechtlich sehr wohl möglich, daß die Jurisprudenz **einen anderen Todesbegriff** für maßgeblich erklärte als die Medizin. Aber es wäre gewiß nicht

• 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 277

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

399655

30.11.2015

27

Textstelle (Prüfdokument) S. 51

zwischen Naturund Geisteswissenschaftlern gelang, die beiden "Elfenbeintürme der Fachsprachen"2 jeweils für den anderen Gesprächspartner zugänglich zu machen. Ausgestattet mit den Kenntnissen beider Fachrichtungen, vermochten diese **die Probleme der einen Wissenschaft der anderen verständlich zu machen, die Fragen der einen in der Sprache der anderen zu beantworten und schließlich eine Verständigungsebene zu schaffen, auf der durch das gemeinsame Gespräch die Erarbeitung einer** von der gesamten Gesellschaft annehmbaren **Lösung ermöglicht** wurde. Einig waren sich dabei die Juristen darüber, daß der Aufgabenbereich einzugrenzen war: Der juristische Beitrag konnte **niemals in der Gewinnung neuer, den Tod charakterisierender Tatsachen liegen, sondern nur in der rechtlichen Beurteilung der das Ableben des Menschen als Naturereignis begleitenden biologischen Phänomene.**3 Die hierzu notwendigen Daten wurden von den Medizinern vorgegeben. Ausgehend von der Tatsache, daß **der notwendig zum Absterben des interzellulären Lebens führende Stillstand von Kreislauf und Atmung künstlich behoben**, nicht aber ein irreversibel geschädigtes Gehirn wieder funktionsfähig **werden kann**, überprüfte deshalb das Recht, ob nach seinem Menschenbild beim Vorliegen einer solchen Gehirn-Schädigung noch von einem 'Menschen' gesprochen werden konnte, so daß sich die

Textstelle (Originalquellen)

Kenntnissen seines Mutterfaches, fällt ihm als eine der wichtigsten Aufgaben eine Dolmetscherfunktion zu, um **die Probleme der einen Disziplin der anderen verständlich zu machen, um die Fragen der einen in der Sprache der anderen zu beantworten, und schließlich um eine Verständigungsbasis zu schaffen, auf der durch das gemeinsame Gespräch eine Erarbeitung einer** beide Teile zufriedenstellenden **Lösung ermöglicht** wird. Es war daher richtig und auch zweckmäßig, uns Gerichtsmediziner nach den Medizinern und vor den Juristen

Damit ergab sich die Notwendigkeit zu einer neuen Grenzziehung zwischen Leben und Tod. Der Jurist muß sich im klaren darüber sein, daß sein Beitrag hiezu **niemals in der Gewinnung neuer, den Tod charakterisierender Tatsachen liegen kann, sondern nur in der rechtlichen Beurteilung der das Ableben des Menschen als Naturereignis begleitenden biologischen Phänomene.** Aus ihnen hat er die für die Lösung der ihm übertragenen Aufgabe geeigneten Kriterien zu gewinnen. Der Mediziner muß zur Kenntnis nehmen, daß der

in der Reanimation entwickelten Techniken haben gezeigt, daß mit den bisher den klinischen Tod bestimmenden Elementen das Auslangen deshalb nicht mehr zu finden ist, weil **der notwendig zum Absterben des interzellulären Lebens führende Stillstand von Kreislauf und Atmung künstlich behoben werden kann**. In diesem Sinn von einer Reanimation zu sprechen, ist allerdings insofern unrichtig, als die künstliche Aufrechterhaltung oder Wiederingangsetzung des Kreislaufs und der Atmung

- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 267
- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 295

● 32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

28

Textstelle (Prüfdokument) S. 56

dessen Fähigkeit zur willkürlichen Äußerung unwiderruflich zerstört ist, weiterhin intensiv therapeutisch zu betreuen, weil dies "von keinem Sinnspekt mehr gedeckt"4 sei. Zum anderen argumentierte Horn damit, daß er Einwände gegen die Kortikaltod These - wie etwa: "Wenn man unwiderruflich zum Gesamttod verurteilt ist, so ist man deshalb noch nicht notwendig als 'supravitale Gewebekbank' freigegeben,"5 oder: "... ..es käme niemand auf den Gedanken, den Hirmtoten bei noch schlagendem Herzen in den Ofen eines Krematoriums zu schieben oder ihn der Einfachheit halber gleich zu sezieren."1 - zu entkräften versuchte. Auch wenn dies bei den gewählten Beispielen als großteils gelungen bezeichnet werden muß, so konnte Horn damit nicht an der medizinischen Erkenntnis vorbeigehen, wonach erst der irreversible Verlust aller Gehirnfunktionen die notwendige

5 Geilen, Medizinischer Fortschritt und juristischer Todesbegriff, S. 388;

1 Geilen, (wie oben S.56.FN 5),S.388/389;

Textstelle (Originalquellen)

zur Intensivbehandlung als dem im Vordergrund stehenden therapeutischen Problem, so ist er als definitorischer Nenner für die Zulässigkeit einer Transplantatentnahme schon sehr viel weniger evident. Wenn man unwiderruflich zum Gesamttod verurteilt ist, so ist man deshalb noch nicht notwendig als "supravitale Gewebekbank" freigegeben. Die Todesdefinition, wenn man sie als eine medizinische Sprachregelung auffaßt, steht hier in einem gänzlich anderen Funktionszusammenhang. Sicher ist es diskutabel und es spricht eigentlich

sich nach übereinstimmender Auffassung der für die Transplantatentnahme entwickelte Todeszeitpunkt von den für Sektion oder Bestattung nach wie vor geforderten Wartefristen grundlegend unterscheiden soll. Unzweifelhaft käme niemand auf den Gedanken, den Hirmtoten bei noch schlagendem Herzen in den Ofen eines Krematoriums zu schieben oder ihn der Einfachheit halber gleich zu sezieren. Deshalb wird auch mit der Todeserklärung nur im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Transplantatentnahme, also innerhalb des Notstandsbereiches, Ernst gemacht. Das gleiche gilt von 33Vgl. z. B. Käufer,

- 5 Geilen, Gerd: Medizinischer Fortsch..., 1969, S. 388

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

399655

30.11.2015

29

Textstelle (Prüfdokument) S. 57

Auch würde dies zu der untragbaren Konsequenz führen - wie Bockelmann³ eindringlich schilderte -, daß Neugeborenen, die ohne funktions fähiges Großhirn zur Welt kommen (Anenzephalus), die Menschlichkeit abgesprochen werden müsste, so daß man ein solches Wesen töten dürfte, ohne damit den Tatbestand eines Tötungsdeliktes zu verwirklichen. Die Kortikaltad-These fand daher bei der rechtswissenschaftlichen Diskussion keine Zustimmung, zumal das Recht nicht einen möglichst frühen, sondern einen möglichst sicheren Fixpunkt für das Ende des Lebens gewinnen wollte.⁴

¹ . ³ . ⁴ . ² . Die Pränatal-These Völlig abgelehnt

3 Wie FN 2, S. 280; Bockelmann war ursprünglich ebenfalls auf dem Standpunkt, daß der Ausfall derjenigen

4 So auch Hanack, Todeszeitbestimmung, Reanimation und Organtransplantation, in: DÄ 1969, 1323 15p.;

1 Namentlich sind Vertreter dieser These nicht bekannt, jedoch erfolgte ein Hinweis hierauf durch: Grassberger, Juristische Aspekte des dissociierten Hirntodes, S.296;

3 Der Tod und seine Rechtsfolgen, S. 46;

4 Individualtod-PartialtDd- Vita reducta, in: MMLü 1968, 98D; ders., Die Definition des Todes in ihrer heutigen Problematik für Medizin und Rechtslehre, in: Arztrecht 1958, 83;

2 Wie FM 1, S. 296 ff. ;

Textstelle (Originalquellen)

selbst nur Empfindungen, und seien es Empfindungen körperlichen Schmerzes, zu haben, als eine Totgeburt anzusehen wäre. Daraus würde folgen, daß man ein solches Wesen umbringen dürfte, ohne damit den Tatbestand eines Tötungsdeliktes zu verwirklichen. Diese Konsequenz anzunehmen, weigert sich mein Rechtsgefühl. Daß dieses Gefühl nicht früher schon gesprochen hat, liegt einfach daran, daß ich über die Existenz und die

- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 280



2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

30

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 58

oder Todes abstellen, da es außer Zweifel stehe, daß **der noch** hirnlose Embryo bereits menschenähnlich lebe. Die hierauf gestützte Ablehnung des Gehirntodes als Menschentod erfolgte jedoch - wie Grassberger2 näher darstelltezu Unrecht. Denn dabei wurde übersehen, daß **in den noch nicht spezialisierten Zellen des hirnlosen Embryos die zur Aufrechterhaltung des Lebens erforderlichen zerebralen Funktionen angelegt sind und bloß noch nicht Sonderleistungen der Zellverbände** sein können, **deren 'Abkömmlinge' später das Gehirn ergeben**. Umgekehrt aber ist der endgültige Ausfall des Gehirns immer verbunden mit einem raschen Abbau der Zellsubstanz, wobei eine Regeneration nicht mehr möglich wird. Die Pränatal-These erlangte

● **18%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Menschen gemacht werden könne, weil es in seinem pränatalen Leben eine Phase gebe, in **der noch** kein Gehirn vorhanden sei, geht ins Leere. Er übersieht, daß **in den noch nicht spezialisierten Zellen des hirnlosen Embryos die zur Aufrechterhaltung des Lebens erforderlichen zerebralen Funktionen angelegt sind und bloß noch nicht Sonderleistungen der Zellverbände sind, deren Abkömmlinge später das Gehirn ergeben**. Da nach Eintritt des Gehirntodes der Mensch weder passiv erlebnisfähig ist noch aktiv in die Umwelt eingreifen kann,

- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 296

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

31



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 59

unter Hinweis auf Gerlach⁴ für zweifelhaft, weil die Gleichung "Gehirntod = Menschentod" über die naturwissenschaftlich zu äußernden Bedenken hinaus auch "unmenschliche Konsequenzen" habe. Deswegen erschien ihm - auch im Hinblick auf die divergierenden Konventionen selbst im Kreise der Mediziner, die praktischen Feststellungsschwierigkeiten, die unterschiedlichen Fallsituationen und den unaufhaltsamen medizinischen Fortschritt - die generelle Festlegung des juristischen Todesbegriffes auf den Hirntod als verfrüht, aber auch als entbehrlich. Entbehrlich vor allem deshalb, weil es "strenggenommen einen einheitlichen juristischen Todesbegriff genausowenig wie einen entsprechenden Begriff über die Krankheit oder den Lebensbeginn geben könne."¹ Deshalb müsse auch die Festlegung des Todeszeitpunktes innerhalb gewisser Grenzen 'willkürlich' sein, zumal das Ende der individuellen Existenz des Menschen von der Biologie her ebenfalls nicht exakt zu fassen sei. Kaiser verkannte bei diesen Ausführungen, daß - wie bereits oben² näher dargelegt - das gesamte Recht nur einen einheitlichen Todesbegriff verwenden konnte, weil es in der Frage

¹ Kaiser, Der Tod und seine Rechtsfolgen, S. 48;

Textstelle (Originalquellen)

Aktionsströmungen aufweisen kann. Diese Erfahrungen jedoch sprechen gegen eine voreilige gesetzgeberische Festlegung der Kriterien des Todes. Im Hinblick auf die divergierenden Konventionen selbst in Kreisen der Mediziner, die praktischen Feststellungsschwierigkeiten, die unterschiedlichen Fallsituationen und den unaufhaltsamen medizinischen Fortschritt erscheint die generelle Festlegung des juristischen Todesbegriffes auf den Hirntod als verfrüht, aber auch als entbehrlich. Denn strenggenommen gibt es einen einheitlichen juristischen Todesbegriff genauso

die generelle Festlegung des juristischen Todesbegriffes auf den Hirntod als verfrüht, aber auch als entbehrlich. Denn strenggenommen gibt es einen einheitlichen juristischen Todesbegriff genauso wenig wie einen entsprechenden Begriff über die Krankheit oder den Lebensbeginn (vgl. §§ 1 BGB; 211, 217, 218 StGB). Deshalb muß auch die Festlegung des Todeszeitpunktes innerhalb gewisser Grenzen "willkürlich" sein. Denn das Ende der individuellen Existenz des Menschen ist von der Biologie her nicht exakt zu fassen (Liebhardt u. Wuermeling 1968). Daher wird man bei der Ausfüllung der bisherigen Normierung auch weiterhin von Fall zu

• 10 Band II: Ärztliche Aufklärungs- und..., 1971, S. 48

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 60

eine eigene juristische Todesdefinition. Er beließ die Definitionsautonomie alleine bei der Medizin, da eine objektive Festlegung des Todes wegen der Möglichkeit, den Kreislauf künstlich aufrechtzuerhalten, nicht mehr durchführbar sei. Schönig kam damit zu dem Fazit, "den Tod als zu dem Zeitpunkt eingetreten zu betrachten, an welchem der Arzt der Überzeugung ist, daß ein selbständiges, dh. von Wiederbelebungsggeräten unabhängiges Leben nicht mehr wiederhergestellt werden kann."² Daß ein solcherart ohne feste Orientierungspunkte allein der Gewissensentscheidung des Arztes überlassenes Begrenzen des menschlichen Lebens nicht den juristischen Anforderungen genügen konnte, weil dabei jedwede IMachprüfungsmöglichkeit ausgeschlossen sein würde, war offenkundig. Deshalb stieß auch diese

Textstelle (Originalquellen)

der subjektiven Entscheidung des Arztes gesucht werden. Es sei daher zweckmäßig, in den Fällen, in welchen der Gesamtkreislauf zum Zwecke der Organverpflanzung künstlich aufrechterhalten werde, den Tod als zu dem Zeitpunkt eingetreten zu betrachten, zu dem ein Arzt oder ein Ärztegremium der Überzeugung sei, daß ein selbständiges, d.h. von Wiederbelebungsggeräten unabhängiges Leben nicht mehr wiederhergestellt werden könne. In ähnlicher Weise

zu sein, in den Fällen, in welchen dor Gesamtkreislauf zum Zwecke der Organverpflanzung künstlich aufrechterhalten wird, den Tod als zu dorn Zeitpunkt eingetreten zu betrachten, an welchem der Arzt der Überzeugung ist, daß ein selbständiges, d. h. von Wiedorbelebungsggeräten unabhängiges Leben nicht mehr wiederhergestellt werden kann. Es stellt eino einschneidende Maßnahmo dar, ein derart wichtiges Ereignis wie

Tötungsdeliktes zu schützen. In Grenzfällen solle der Arzt den Tod als zu dem Zeitpunkt eingetreten betrachten, "wo er der Überzeugung ist, daß ein selbständiges, diu von Wiederbelebungsggeräten unabhängiges Leben nicht mehr wiederhergestellt werden kann." Indessen hat sich offenbar die Mehrzahl der führenden Juristen und auch Rechtsmediziner einhellig der heutigen Erkenntnis der Medizin angeschlossen. Diese lautet: Conditio sine qua non

- 6 Saerbeck, Klaus: Beginn und Ende de..., 1973, S. 119
- 11 Schönig, Roger: Zur Feststellung de..., 1968, S. 0
- 12 Fritsche, Paul: Grenzbereich zwisch..., 1973, S. 42

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

33



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 60

jedwede IMachprüfungsmöglichkeit ausgeschlossen sein würde, war offenkundig. Deshalb stieß auch diese leicht praktizierbare "Abwälzung der Verantwortung für die Tadesentscheidung auf-die Ärzte"³ im juristischen Schrifttum auf heftige Ablehnung, kennzeichnend zusammengefasst in dem Satz von Lüttger⁴: "Der Todesbegriff sollte nicht relativiert werden und seine Feststellung nicht einer breiten Skala vom irrenden Gewissen bis zum gewissenlosen Mißbrauch anheimfallen."¹ Im Ergebnis sah damit die überwiegende Meinung der Rechtswissenschaft den Gehirntod als Menschentod und machte diese Gleichsetzung zum Inhalt eines eigenständigen juristischen Todesbegriffes. 1.³ .5. Die erste juristische Begriffsbildung Bahnbrechend befassten sich - noch vor der ersten Herzverpflanzung -

¹ Den subjektiven Todesbegriff lehnten insb.ab: Bockelmann, Straf recht des Arztes,S.126,FW kl; Kallmann,Rechts

³ Vgl.zum Problem des Apallikers auch:Bockelmann, Rechtsfragen beim Hirntod,S.280;

Textstelle (Originalquellen)

wird, ist diese Subjektivierung des Todesbegriffs mit Recht auf Ablehnung gestoßen⁹ : Das Recht braucht objektive Todeskriterien, wenn nicht der Todesbegriff relativiert und seine Feststellung der breiten Skala vom irrenden Gewissen bis zum gewissenlosen Mißbrauch anheimfallen soll. 1. Um solche objektive Kriterien für die Feststellung des Gehirntodes bemüht sich die medizinische Wissenschaft seit Jahren mit verantwortungsvollem Ernst. Das Dilemma besteht darin, daß

• 9 Lüttger, Hans: Der Tod und das Stra..., 1971, S. 313

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

34

Textstelle (Prüfdokument) S. 62

Ende des Menschseins. Noch 1966 vertrat er die Auffassung, "der Mensch ist nicht mehr vorhanden nach endgültigem Aufhören der Herztätigkeit".¹ Parallel zu dem damals juristisch sensationellen Bekenntnis von Engisch schrieb Dreher jedoch schon ein Jahr später: "Das Menschsein endet mit dem Tode; er ist eingetreten, wenn Herzschlag und Atmung endgültig aufgehört haben, die Hirnströme versiegt sind und im EEG die iMullinie aufgetreten ist."²

Diese Umschreibung des Todeseintrittes verbesserte Dreher dann schon im darauffolgenden Jahr 1968, indem er hinzufügte: "Ist der Gehirntod endgültig eingetreten, bleibt ein künstliches Aufrechterhalten von Kreislauf und Atmung außer Betracht."³ Diesen Meinungen schlossen sich im Verlaufe der nächsten Jahre nahezu sämtliche Strafrechtswissenschaftler an, aber auch ein Großteil der übrigen praxenbepfunden Juristen.⁴ (Fortsetzung der Fußnote⁴ zu Seite 62) 4.Abschnitt: ZUSAMMENFASSUNG Die Rechtswissenschaften erarbeiteten in den Jahren nach 1967

1 In: Schwarz-Dreher, StGB, 28.Aufl.,1966,Vor § 211,Anm.2 A

2 In: Schwarz-Dreher, StGB, 29.Aufl.,1967,Vor § 211,Anm.2 A

3 In: Schwarz-Dreher, StGB, 30.Aufl.,1968,Vor § 211,Anm.2 A (so auch in den folgenden Auflagen, die von Dreher fortgeführt wurden)

4 Vgl.z.B.:Blei, Strafrecht, BT, 10.Aufl.1976: "...wo

4 Roxin, in allen einschlägigen Beiträgen (vgl. dazu

Textstelle (Originalquellen)

um ihres besseren Schutzes wegen als Mensch im straf rechtlichen Sinne anzusehen; Hofmann ÖJZ 63, 284; Meyer ÖJZ 64, 383; dagegen mit Recht Österr. OGH ÖJZ 65, 215; Lüttger aaO. Das Menschsein endet mit dem Tode; er ist eingetreten, wenn Herzschlag und Atmung endgültig aufgehört haben. Bei künstlichem Aufrechterhalten von Kreislauf und Atmung ist maßgebend der Hirntod, für den tiefe Bewußtlosigkeit sowie Fehlen der Hirnnervenreflexe und der Kirndurchblutung ausschlaggebend sind und

• 13 Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen u..., 1974, S. 194

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

35

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 64

die Zäsuren, aus praktisch-gesellschaftlichen Gründen einen exakten Zeitpunkt aus dem fließenden Todesprozeß bestimmen mußte und dafür nach den gegebenen wissenschaftlichen Erkenntnissen allein der irreversible Ausfall der Gehirnfunktionen maßgebend sein konnte,¹ Rechnung tragen mußte, wonach **der Geist und das Gehirn die Einzigartigkeit der menschlichen Individualität** bedingen,² und Einheit von Lebenswirklichkeit und Recht gewährleistet und durch eine solche Übereinstimmung allein die rechtliche Überprüfung anhand einer klaren Grenze erleichtert werden kann.³ ² . KAPITEL DIE FORTBILDUNG DES TODESBEGRIFFES Auf der Basis der gesellschaftlichen, insbesondere

2 in: Fortschritte der Medizin und Grenzen der ärztlichen Pflicht, S. 88;

Textstelle (Originalquellen)

zu dieser Problematik auch Westermann, H., in : Fortschritte der Medizin, S. 90. Begründet wird die Übernahme zum einen mit dem auch in der Medizin genannten anthropologischen Argumenten, daß **der Geist und das Gehirn die Einzigartigkeit der menschlichen Individualität** bedingen¹⁸ . Daneben steht die Aussage, das Gehirn sei im biologischen Sinne Funktions- und Integrationszentrum des Organismus, nach dessen Ausfall der menschliche Körper irreversibel dem Individualtod

- 6 Saerbeck, Klaus: Beginn und Ende de..., 1973, S. 121

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

36

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 66

Mit diesem Doppelbegriff, bestehend aus einem Handlungs- und einem Feststellungsbegriff, versuchte H. Uestermann einmal das Datierungsproblem bei Transplantations- und Reanimationsfällen und zum andern bei gewöhnlichen Todesfällen zu lösen. 1.1. Handlungsbegriff Durch den Handlungsbegriff drückte H. Uestermann aus, daß "vom Hirntod und der Notwendigkeit seiner Feststellung nur dort auszugehen ist, wo der festgestellte Tod Grundlage eines Handelns, insbesondere eines Eingriffes sein soll, etwa bei der Organentnahme zum Zweck der Organtransplantation, oder wo der Begriff die Beendigung der lebenserhaltenden Behandlung bestimmen soll."¹ Demgemäß sollte der Gehirntod für die Festsetzung der Tadeszeit nur in den näher beschriebenen Fällen maßgeblich sein, während für alle anderen Todesfälle der 1.2. Feststellungsbegriff gelten, d.h., der überkommene Todesbegriff beibehalten werden sollte. Denn für die alltäglich

Textstelle (Originalquellen)

einer komplizierten Apparatur und vor allem nur von speziell geschulten Kräften möglich, den Hirntod festzustellen. Das braucht gleichwohl nicht zu schrecken. Ich meine nämlich, daß vom Hirntod und der Notwendigkeit seiner Feststellung nur dort auszugehen ist, wo der festgestellte Tod Grundlage eines Handelns, insbesondere eines Eingriffes sein soll, etwa bei der Organentnahme zum Zweck der Organtransplantation oder wo der Begriff die Beendigung der lebenserhaltenden Behandlung bestimmen soll. Insbesondere im Fall der Organtransplantation wird und muß die Möglichkeit vorheriger Feststellung mit den modernsten und sichersten Möglichkeiten gegeben sein. Hier sind also die außergewöhnlichen

- 14 JAHRESSCHRIFT 1968. DER GESELLSCHAFT..., 1968, S. 89

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

37

Textstelle (Prüfdokument) S. 67

Fragen im Zusammenhang mit dem Todeseintritt, wie etwa für die Erteilung eines Erbscheines oder für die Beendigung einer Ehe würden die Feststellungen zur Diagnose des Herztodes genügen, da es eine medizinische Tatsache sei, daß **längere Zeit nach Eintritt des Herzstillstandes der Hirntod eingetreten sein muß**.¹ Mit diesen unterschiedlichen Todesbegriffen versuchte H. Westermann eine juristisch akzeptable Todesdatierung zu begründen mit den Argumenten:² (1) Im Falle der Anwendbarkeit des Handlungsbegriffes sei stets die Möglichkeit vorheriger Feststellung des Hirntodes mit den modernsten und sichersten Möglichkeiten gegeben, da eine Organtransplantation ebenso wie eine Reanimationsbehandlung zwangsläufig nur in größeren Krankenhäusern mit dem entsprechenden medizinisch-technischen Potential stattfinden könne. (2) Zum anderen sei der Feststellungsbegriff für alle 'normalen' Todesfälle geeignet, da die rechtlichen Probleme - etwa

1 Westermann, H., Fortschritte der Medizin und Grenzen der ärztlichen Pflicht, S. B9;

2 Wie FIM 1;

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Ehe des Verstorbenen usw. Hier kann der vereinfachten Feststellung wegen auf den Herztod abgestellt werden, zumal nach meiner Kenntnis der Dinge sicher ist, daß eine **längere Zeit nach Eintritt des Herzstillstandes der Hirntod eingetreten sein muß**. Ich würde so zu einer Gegenüberstellung von Handlungsbegriff und Feststellungsbegriff des Todes kommen. Das mag merkwürdig erscheinen; es ist aber für die moderne Rechtswissenschaft nichts

- 14 JAHRESSCHRIFT 1968. DER GESELLSCHAFT..., 1968, S. 89

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

38

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 67

vorhanden wäre. Auch wenn im Grundsatz diesen Gedanken gefolgt werden kann, so wird dabei doch der rechtlich zweifelhafte Weg einer Einführung verschiedener Tadesbegriffe verfolgt. H. Westermann selbst empfand dies als "merkwürdig"³, rechtfertigte diese Aufspaltung jedoch damit, "daß es für die moderne Rechtswissenschaft nichts außergewöhnliches ist, daß der sprachlich gleiche Begriff verschiedene Inhalte hat, da letztlich der Inhalt jeden Rechtsbegriffes durch die Funktion des Rechtsinstituts bestimmt ist, in das der Begriff gestellt ist."¹ Trotz der im Anschluß an H. Westermann von Saerbeck vorgenommenen Untersuchung, daß dieser dogmatische Weg auch für die empirischen Allgemeinbegriffe wie z.B. Tod methodische Leitlinie sein muß, ist die verschiedene Begriffsanwendung abzulehnen, wenn sie mit der rechtlichen Problematik der Todeszeitbestimmung nicht in allen denkbaren Fällen zu einem annehmbaren Ergebnis kommt. Dies glaubt Kallmann³ schon dadurch verneinen zu können, daß er in der Westermann"

³ Wie FN 1;

¹ Westermann, H., Fortschritte der Medizin, S.B9;

³ in: Rechtsprobleme bei der Organtransplantation, FamRZ 1969, 574;

Textstelle (Originalquellen)

würde so zu einer Gegenüberstellung von Handlungsbegriff und Feststellungsbegriff des Todes kommen. Das mag merkwürdig erscheinen; es ist aber für die moderne Rechtswissenschaft nichts Außergewöhnliches, daß der sprachlich gleiche Begriff verschiedene Inhalte hat, da letztlich der Inhalt jeden Rechtsbegriffs durch die Funktion des Rechtsinstituts bestimmt ist, in das der Begriff gestellt ist. Wenn es so wahrscheinlich möglich ist, die modernen medizinischen Erkenntnisse ohne besondere gesetzgeberische Maßnahmen in unser Rechtssystem einzufügen, so ist die Frage nach dem Ende

von dem Prinzip der Funktionsgerechtigkeit der Rechtsbegriffe, d. h. von der Übereinstimmung mit der Funktion der Rechtsinstitute, in welche der Begriff jeweils hineingestellt ist, getragen²⁹. Daß dieser Weg auch für die empirischen Allgemeinbegriffe, wie "Tod", methodische Leitlinie sein muß, ist oben nachgewiesen worden³⁰. Denn vor dem Hintergrund des Dualismus zwischen den Seinsgegebenheiten als der zu regelnden Materie und den Prinzipien der rechtlichen Gestaltung ist in

- 14 JAHRESSCHRIFT 1968. DER GESELLSCHAFT..., 1968, S. 89
- 6 Saerbeck, Klaus: Beginn und Ende de..., 1973, S. 123

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

399655

30.11.2015

39

Textstelle (Prüfdokument) S. 68

eines juristischen Todesbegriffes sieht. Danach wende sich der Handlungsbegriff an den Arzt, während der Jurist mit dem Feststellungsbegriff arbeite. Dies führe aber dazu, daß gerade in dem Bereich, wo es **zweifelhaft sein** kann, ob eine **zu beurteilende Handlung das Leben eines Menschen beendet** habe **oder nicht**, eine rechtliche Kontrolle nicht möglich sei. Damit müsse die **passive Euthanasie als zulässig** anerkannt **und die Verfügungsgewalt über Leben und Tod einer Gewissensentscheidung des Arztes** anvertraut werden. Daß diese Interpretation des Doppelbegriffes nicht richtig ist, zeigte Saerbeck⁴ auf. Er stellte klar, daß nicht der Herztod, sondern allein der festgestellte Gehirntod die Grundlage ärztlicher Handlungen **in der Reanimation und bei der Transplantation** bilde, **wie er es ebenso bei der** rechtlichen Überprüfung dieser Eingriffe bliebe. Die Diskrepanz zwischen den beiden Begriffen, die einmal vom Herztod, zum andern vom Gehirntod ausgehen, suchte Saerbeck in Fortsetzung des Westermann' schen Gedankens

⁴ Wie FW 2;

Textstelle (Originalquellen)

stets erst einige Zeit nach einem bestimmten Ereignis konfrontiert wird, aber diese Überlegung reicht nicht aus; denn es kann ja gerade **zweifelhaft sein**, ob die **zu beurteilende Handlung das Leben eines Menschen beendet** hat **oder nicht**. Betrachtet man nur den Organtod des Herzens, so wäre die. Frage immer dahin zu beantworten, daß die Entnahme des Organs den Tod

immer dahin zu beantworten, daß die Entnahme des Organs den Tod des Menschen herbeigeführt habe. So muß auch Westermann die **passive Euthanasie als zulässig** anerkennen **und die Verfügungsgewalt über Leben und Tod einer Gewissensentscheidung des Arztes** anvertrauen^{2*)}). Das aber begegnet schweren Bedenken. Wenn man nicht das organische Absterben des Gehirns, sondern das biologische Verlöschen des gesamten Organismus maßgeblich sein läßt, dann

orientiert sich an den jeweiligen Funktionen, die der Todesbegriff in den einzelnen Institutionen zu erfüllen hat. Der festgestellte Hirntod ist die Grundlage der ärztlichen Handlung **in der Reanimation und bei der Transplantation**, **wie er es ebenso bei der** juristischen Überprüfung dieses Eingriffs bleibt, und nicht der Herztod. Solche Maßnahmen brauchen daher auch nicht über die Zulässigkeit einer

- 15 WESTERMANN, Harm-Peter: Das allgme..., 1969, S. 574
- 6 Saerbeck, Klaus: Beginn und Ende de..., 1973, S. 123

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

40

Textstelle (Prüfdokument) S. 69

Beurteilung zur Grundlage gemacht werden. 2.1. Schutzfunktionslösung
Ausgehend von den generellen Funktionen des Todesbegriffes, eine
Todeserklärung abzugeben und damit den Todeszeitpunkt festzustellen,²
gelangt Saerbeck zu der spezifischen Funktion, die der **Begriff 'Tod' in den
Institutionen erfüllt, in denen eine Aussage über das Ende der Rechtsfähigkeit
und ihre Folgen gemacht wird**. Hier wieder unterscheidet er **Handlungen, die
den Erfolg "Tod eines anderen" konkret verursacht haben³**, und bloße Folgen,
die mit der Beendigung der Rechtsfähigkeit eintreten.¹ Eine Schutzfunktion
besteht danach nur im ersten Fall, da hier unmittelbar **das menschliche Leben**
berührt ist, dem allein die oberste Stelle **in der Wertskala** der

³ Vgl.z.B.: § 211 StGB:"Mörder ist,wer___einen Menschen

¹ Vgl.z.B. : §§ 130 Abs.2;153;331;569 a,b;605 Nr.3;672; 673;727;750;768;791;833;836;844;845;
1922 ff. BGB;137; 139;339 HGB; 170 MG; 6k UrhG ; u. dgl .mehr, in denen

Textstelle (Originalquellen)

Endes des Menschseins jeweils von der inhaltlichen Bedeutung des
Personseins abhängt. Verfolgt man den Weg weiter, so findet sich der **Begriff "**
Tod" in den Institutionen, in denen eine Aussage über das Ende der
Rechtsfähigkeit und ihre Folgen gemacht wird. Andererseits beschränken sich
die Worte "Töten" oder "Tötung" allein auf Normen, die eine lebensbeendende
Handlung mit einer strafrechtlichen Sanktion oder zivilrechtlichem
Schadensausgleich belegen. aa) Soweit das
einer strafrechtlichen Sanktion oder zivilrechtlichem Schadensausgleich
belegen. aa) Soweit das Gesetz wie zum Beispiel in §§ 211 ff. StGB oder in §§
823, 833, 836, 844 BGB die "Tötung" eines Menschen meint, beschreibt es
Handlungen, die den Erfolg "Tod eines anderen" konkret verursacht haben.
Weil **das menschliche Leben in der Wertskala** an oberster Stelle steht, ein bis
zum letzten Augenblick absolut schutzwürdiges und -bedürftiges Gut des
einzelnen ist, fällt

- 6 Saerbeck, Klaus: Beginn und Ende de..., 1973, S. 125

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

41

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 70

menschliche Leben berührt ist, dem allein die oberste Stelle in der Wertskala der Rechtsordnung zukommt. Dieser Schutz aber kann nur dann gewährt werden, wenn die Einhaltung des Achtungsgebotes gegenüber dem menschlichen Leben durch einen Vergleich des Zustandes des menschlichen Organismus vor dem Eingriff und des nach dem Eingriff erfragt wird, wobei der Lebensweg in chronologischer Reihenfolge nachzuvollziehen ist.² Damit ist das '0 b' des Todeseintrittes bei beabsichtigten Handlungen, wie etwa die Entnahme einer Niere, durch die Feststellung des Gehirntodes als maßgeblichen Tod zu objektivieren.³ Das "Wann" wird dabei noch außer Acht gelassen. Diese Frage ist

2 Saerbeck, Beginn und Ende des Lebens als Rechtsbegriff, S.125;

3 Vgl.auch: Spann, Strafrechtliche Probleme an der Grenze zwischen Leben und Tod,in:Dt. Ztschr.f.g.Med.,1966,S.26;

Textstelle (Originalquellen)

fällt die Rechtsordnung über solche lebensbeendenden Handlungen ein Unwerturteil oder anders ausgedrückt postuliert ein Achtungsgebot gegenüber dem menschlichen Leben. Seine Einhaltung wird in dem Vergleich des Zustandes des menschlichen Organismus vor dem Eingriff und des nach dem Eingriff erfragt, wobei der Lebensweg in chronologischer Reihenfolge nachzuvollziehen ist. Erst wenn dieser seinen letzten Augenblick vollendet hat, ist eine tatbestandsausfüllende Kausalität zu verneinen. Da die Handlung der Anknüpfungspunkt, der konkrete Erfolg das Ende der

- 6 Saerbeck, Klaus: Beginn und Ende de..., 1973, S. 125

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

42

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 70

Feststellung des Gehirntodes als maßgeblichen Tod zu objektivieren.³ Das "Wann" wird dabei noch außer Acht gelassen. Diese Frage ist jedoch allein maßgebend im Rahmen der 2.2. Ordnungsfunktionslösung Nach Saerbeck liegt im Rahmen dieser Lösung die Betonung **auf der Beziehung zwischen dem eingetretenen Tod und den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen, die ex post festgestellt werden**.⁴ Sämtliche Ordnungsgesetze setzen dabei den Tod voraus, der zu dem Zeitpunkt, wenn der Jurist mit der Frage des 'Wann' befasst wird, unzweifelhaft vorliegt. Für die genaue Todeszeitdatierung aber läßt auch Saerbeck die vorangegangene Herztod-Diagnose -

³ Vgl.auch: Spann, Strafrechtliche Probleme an der Grenze zwischen Leben und Tod,in:Dt. Ztschr.f.g.Med.,1966,S.26;

⁴ Wie FN 2, S.126;

Textstelle (Originalquellen)

der Rechte und Pflichten, die Auflösung einer personenrechtlichen Gemeinschaft usw., getroffen und gefragt, ob mit dem Tod die Bedingung dafür eingetreten ist⁴³. Die Betonung liegt **auf der Beziehung zwischen dem eingetretenen "Tod" und den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen, die ex post festgestellt werden**¹. Ein Schutz zugunsten des einzelnen spielt nur noch insofern eine Rolle, als wegen der Identität von Menschsein und Personsein kein Mensch vor seinem biologischen Ende

- ⁶ Saerbeck, Klaus: Beginn und Ende de..., 1973, S. 126

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

43

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 74

Bei der Todesdatierung in 'normalen' Fällen ist zum einen jederzeit praktikierbar, ohne vom Mediziner etwas abzuverlangen, das undurchführbar wäre. Zum anderen wird dadurch allein der nunmehr gesicherte Erkenntnis Rechnung getragen, daß der Zeitpunkt des Todes "um eine sehr wichtige und kurze Zeitspanne nach dem irreversiblen und unersetzten Stillstand des Kreislaufes und der Atmung liegt".¹ Geht der Jurist an dieser Tatsache vorbei, ohne deren rechtliche Bedeutung zu beachten, so wird der Mensch als Rechtssubjekt in einem Zeitpunkt negiert, in dem er als Sterbender noch in vollem Umfang den Schutz der

¹ Gerlach, Die Definition des Todes in der Medizin, in:

Textstelle (Originalquellen)

nur noch die Zersetzung folgt; daß also der Tod des Individuums als solchen (Individualtod; j. Gerlach, a. a. O., 11, im Anschluß an Kuhlenbeck) eintritt? j. Gerlach sagt, dieser Zeitpunkt werde "um eine sehr wichtige und kurze Zeitspanne nach dem irreversiblen und unersetzten Stillstand des Kreislaufs und der Atmung erreicht" und könne "daher auch klinisch mit ausreichender Genauigkeit erkannt werden"; darauf folge zuerst der Partialtod des Gehirns und des Herzens

- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 330

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

44

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 77

und weiterentwickelt, ist daher unter Praktikabilitätsgesichtspunkten ebenso wie aus rechtlichen Gründen annehmbar. Dieser Vorschlag für eine abstrakt-fiktive Datierung des Todes bei gewöhnlichen Sterbefällen findet auch eine Stütze in § 9 Abs.² des Verschollenheitsgesetzes. Darin ist geregelt: "Als Zeitpunkt des Todes ist der Zeitpunkt festzustellen, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen der wahrscheinlichste ist." Damit aber drückt der Gesetzgeber aus, daß unter Ordnungsgesichtspunkten sowohl bei der Verschollenheit² als auch bei sonstiger Todeszeitfeststellung nach dem VerschG³ eine Zäsur im Leben eines Menschen unter ganz bestimmten, im Gesetz näher geregelten Umständen

² § 1 Abs.1 VerschG: "Verschollen ist, wessen Aufenthalt

³ § 44 Abs.1 iVm §§ 39 Abs.1; 1 Abs.2 VerschG: Wenn der

Textstelle (Originalquellen)

Fristen und ihr jeweiliger Beginn sind dem Gesetz zu entnehmen. Als Zeitpunkt des Todes ist in dem nach Abschluß des Aufgebotsverfahrens ergehenden gerichtlichen Beschluß derjenige festzustellen, der "nach dem Ergebnis der Ermittlungen der wahrscheinlichste ist" (§ 9 Abs. 2 VerschG). Läßt sich ein solcher Zeitpunkt nicht angeben, so ist der in § 9 Abs. 3 VerschG für den jeweiligen Verschollenheitsbestand festgelegte Zeitpunkt als Todeszeitpunkt festzustellen. Für

- 16 ALLGEMEINER TEIL DES DEUTSCHEN BÜRG..., 1967, S. 138

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

45

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 79

Begriff dann, wenn er sowohl das '0 b' als auch das 'Wann' des Todes in praktikabler Weise und im Einklang mit der geltenden Wertordnung bestimmbar machen läßt. 3.4.1. Das Todesrealproblem Der von Geilen² eingeführte Todesrealbegriff, bei dem es "um die Wirklichkeit des Todes, um die Herausarbeitung des archimedischen Punktes, von dem aus man ganze IMormenkomplexe aus den Angeln haben kann" geht¹, weist den Weg für die Praxis. Danach darf der normative Lebens- und Körperschutz nicht durch Definitionen unterwandert werden, "vielmehr müssen sich solche an die Wirklichkeit des Todes halten oder sie doch jedenfalls in approximativer Form einzufangen versuchen."² Es besteht kein Zweifel daran, daß die Rechtswissenschaft inkompetent für die Beantwortung der Frage ist, 'ob' etwa bei Beendigung von Reanimationsmaßnahmen die Realität des Todes bestanden hatte. Ebenfalls besteht aber kein Zweifel, daß die Entscheidung des Arztes in diesem Grenzbereich juristisch überprüf-

2 Rechtsfragen der Todeszeitbestimmung, S.2B6;

1 Geilen, Rechtsfragen der Todeszeitbestimmung,S.286;

2 Wie FN 1 ;



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Todes chronologisch erfaßt. 2. Von dieser chronologischen Begriffsfunktion hebt sich nun eine zweite juristische Fragestellung ab, die ich als Todesreö/ begriff bezeichnen möchte. Hier geht es um die Wirklichkeit des Todes, um die Herausarbeitung des archimedischen Punktes, von dem aus man ganze Normenkomplexe aus den Angeln heben kann. Der Tod ist insoweit die Kehrseite, der Schlußpunkt des Lebens und damit auch

werden, was ich eben als Realbegriff des Todes bezeichnet habe. Der normative Lebens- und Körperschutz darf nicht durch Definitionen unterwandert werden. Die Definitionen müssen sich an die Wirklichkeit des Todes halten oder sie doch jedenfalls in approximativer Form einzufangen versuchen. Jede Grenzüberschreitung auf diesem Sektor, jeder Versuch einer nur nominalistischen Sprachregelung auf Kosten des Lebensschutzes, wäre juristisch unzulässig oder doch jedenfalls in die entsprechende juristische

- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 286
- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 287

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

46

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 81

medizinischen Erkenntnissen einwandfrei nachweisbaren irreversiblen Funktionsverlust des Gesamthirns. Dieser Organtod kann derzeit nach medizinischer Auffassung alleine durch die sog. Angiographie bewiesen werden, wie 'Punkt 12' der Konklusionen anlässlich des Kongresses 'Die Bestimmung des Todeszeitpunktes' darstellt:¹ Punkt 12: **Den bislang einzigen und absoluten Beweis der Irreversibilität des zuvor klinisch und elektroenzephalographisch bestimmten Hirntodsyndroms liefert die technisch einwandfrei durchgeführte zerebrale Angiographie (am günstigsten transfemorale Kathetermethode, bei Direktpunktion am Halse, Nachweis der korrekten Nadellage und einer ausschließlich intraarteriellen Kontrastmittelinjektion, Aufnahmeserien über genügend lange Zeit) mit dem Befunde des Zirkulationsstillstandes in allen zum Gehirn führenden Arterien(.....), dessen unausbleibliche Folge der morphologische Untergang (Totalinfarkt bzw. Totalnekrose) des Gehirnes ist.** Da wegen der Gefährlichkeit dieser Methode deren Zulässigkeit nur dann zu bejahen ist, wenn bereits vorher eine EEG-Ableitung von mindestens einer halben Stunde stattgefunden hat,² stellt sich unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten die Frage: Kann, **da der Tod wie das Leben in zeitlicher Hinsicht ein prozeßhaftes Geschehen ist**³ und deshalb eine Bestimmung des genauen Todeszeitpunktes nicht möglich erscheint, auf den Zeitpunkt abgestellt werden, in dem das Erlöschen der bioelektrischen Hirntätigkeit erstmals durch ein fehlendes Skalp-EEG unter Anwendung strengster Maßstäbe⁴ nachweisbar ist? Oder

1 Abgedr.in: Krössl-Scherzer, Die Bestimmung des Todeszeitpunktes, 5.364;

2 Punkt '8' der Konklusionen, (wie FIM 1);

3 Punkt '2' der Konklusionen, (wie FN 1);

4 Zu diesen Maßstäben vgl.näher Punkt '8' (wie FN 2);

● **27%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auf Herz- und Kreislaufstillstand, Apnoe, Pupillenstarre, Verlangsamung der zerebralen Durchblutung, fehlende bioelektrische Hirntätigkeit) stellen aber bedeutungsvolle Erfahrungswerte dar, welche die Erstellung einer infausten Prognose gestatten. 12. **Den bislang einzigen und absoluten Beweis der Irreversibilität des zuvor klinisch und elektroenzephalographisch bestimmten Hirntodsyndroms liefert die technisch einwandfrei durchgeführte zerebrale Angiographie (am günstigsten transfemorale Kathetermethode, bei Direktpunktion am Halse Nachweis der korrekten Nadellage und einer ausschließlich intraarteriellen Kontrastmittelinjektion, Aufnahmeserien über genügend lange Zeit) mit dem Befunde des Zirkulationsstillstandes in allen zum Gehirn führenden Arterien (fehlende Darstellung des zerebralen Gefäßbezirkes auf sämtlichen Bildern, Kontrastmittelstopp in typischer Höhe, "vorausseilende" kontrastreiche Füllung des Externagebietes), dessen unausbleibliche Folge der morphologische Untergang (Totalinfarkt bzw. Totalnekrose) des Gehirnes ist.**

13. Der Nachweis des aufgehobenen intrakraniellen Kreislaufes durch nicht mehr möglich. Der Hirntod entspricht deshalb de facto dem Individualtod, obwohl Herztätigkeit und Kreislauf noch funktionieren. 2. Den genauen Todeszeitpunkt zu bestimmen, ist nicht möglich, **da der Tod wie das Leben in zeitlicher Hinsicht ein prozeßhaftes Geschehen ist.** 3. Hingegen ist es durch Anwendung verschiedener Methoden möglich, retrospektiv festzustellen, ob im zeitlichen Ablauf des Sterbeprozesses bereits jener Punkt überschritten wurde, nach dem der Hirntod

- 4 Krössl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 364
- 4 Krössl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 363

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

47

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 82

liquet führen dürfen. Daher ist - wieder einem gesetzlichen Vorbild entsprechend - nach dem wahrscheinlichsten Zeitpunkt des Todes zu suchen. 'Wahrscheinlich' bedeutet dabei, daß der Tod jedenfalls nicht nach dem angenommenen Zeitpunkt eingetreten sein kann; denn **bei der Feststellung des Gehirntodes wird keine - und sei es auch noch so hochsignifikante - statistische Wahrscheinlichkeit, sondern die absolute Sicherheit des Einzelfalles** vorausgesetzt.¹ Ein Spielraum juristischer Fiktion darf demnach, da das Schicksal eines einzelnen Menschen zur Debatte steht, nur insoweit eingeräumt werden, wie allenfalls durch eine zu späte Datierung vermögensrechtliche Interessen Dritter beeinträchtigt, niemals aber der Schutz

¹ Penin, zit. nach: Kubicki-Schoppenhorst, Beitrag der

Textstelle (Originalquellen)

würde es jedoch keiner harten Prüfung standhalten und es darf nicht vergessen werden, was Penin immer wieder betonte: Wir suchen **bei der Feststellung des Hirntodes keine und sei es auch noch so hochsignifikante statistische Wahrscheinlichkeit, sondern die absolute Sicherheit des Einzelfalles**. Erfahrungen bei herzchirurgischen Eingriffen [8, 9] lehrten uns zudem schon vor Jahren, daß ein isoelektrisches EEG für sich noch keineswegs Hirntod zu bedeuten hat, denn eine absolute

- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 103

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

48

Textstelle (Prüfdokument) S. 84

wird dadurch allenfalls zu spät, nie aber zu früh festgestellt. Gleichzeitig führt diese Lösung zu einer praktikablen Antwort für 3.4.². Das Todeszeitproblem Auch dieser von Geilen¹ geprägte Ausdruck für die Umschreibung der Frage, **welcher zurückliegende Zeitpunkt für diesen jetzt unzweifelhaft Toten als Eintrittsstelle des Todes anzusehen** ist, führt unmittelbar unter Berücksichtigung der oben gegebenen Antwort zu einem Fixpunkt innerhalb des fließenden Sterbeablaufs. Das Elementarereignis Tod wird **auf einen exakten zeitlichen Nenner gebracht und** dadurch künstlich in eine Art zeitliches Koordinatensystem eingetragen.² Das 'Wann' des Todes wird damit gleichzeitig mit der Frage nach dem 'Ob' beantwortet, denn eine inkongruente Lösung ist hier bei unmittelbarer Todesfeststellung nicht möglich. Der konkretbeweisrechtliche Begriff, der sowohl die Frage nach dem '

² Wie FN 1;

Textstelle (Originalquellen)

der Rückschau über die Tatsache des eingetretenen Todes nicht mehr den geringsten Zweifel geben. Es geht nur noch um die Todesdatierung. **Welcher zurückliegende Zeitpunkt ist für diesen jetzt unzweifelhaft Toten als Eintrittsstelle des Todes anzusehen?** Es muß also nicht zuletzt aus spezifisch juristischen Gründen die verfließende Prozeßhaftigkeit des Sterbens **auf einen exakten zeitlichen Nenner gebracht und** das Elementarereignis Tod mehr oder weniger künstlich in eine Art zeitliches Koordinatensystem eingetragen werden. Z. B. würde beim tödlichen Verkehrsunfall eines kinderlosen Ehepaars die genaue Todeszeitbestimmung darüber

- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 286

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

49

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 86

Der Mensch ist tot, wenn ein irreversibler Ausfall der gesamten Gehirntätigkeit vorliegt" als notwendig erweist. 1. Ablehnung der Kodifikation An erster Stelle aller Argumente gegen eine gesetzlich verankerte **Definition des Menschentodes** steht die Feststellung, daß eine **Anerkennung des Hirntodes als 'Tod an sich' durch die Rechtsprechung nicht zweifelhaft** erscheint und deshalb **keines Gesetzes** bedürfe.² Insbesondere "könnte sich das Recht den modernen Erkenntnissen selbst nicht verschließen - und daß ein unkundiger Staatsanwalt oder ein unkundiges Gericht an diesen Erkenntnissen vorbeiläuft, läßt sich wohl

Textstelle (Originalquellen)

gesetzliche **Definition des** Todes spricht, daß es sich um ein Problem von ganz außergewöhnlicher rechtlicher und praktischer Bedeutung handelt. Gleichwohl empfiehlt sie sich nicht. Die **Anerkennung des Hirntodes als "Tod an sich" durch die Rechtsprechung** erscheint im Prinzip **nicht zweifelhaft**. Dazu bedarf es **keines Gesetzes**. Jede gesetzliche Festlegung der Mindestvoraussetzungen, die an den sicheren Nachweis des zerebralen Todes zu stellen

- 17 Bayerisches Ärzteblatt, 1973, S. 14

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

50

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 87

Gange sei. Daß die Anerkennung des Gehirntodes als 'Tod im Rechtssinne' keines Gesetzes bedürfe begründete Lüttger³ mit dem Hinweis darauf, daß **der offene Rechtsbegriff des Todes durch die medizinische Wissenschaft ausgefüllt** werde, er damit also **dem inhaltlichen Wandel durch neue medizinische Erkenntnisse unterworfen** sei. Widersprüchlich ist die Aussage Henninger's⁴, der sich einerseits auf die sämtlichen vorgetragenen Argumente beruft und so zum Ausdruck bringt, daß mit einer Anerkennung des Gehirntodes in Gesetzesform wenig gewonnen wäre. Der andererseits aber einen

3 Der Tod und das Strafrecht, in: JR 1971,319;

4 Todesdefinition und Organtransplantationen im Recht, S.43;

Textstelle (Originalquellen)

diese Forderung, und zwar aus folgenden Gründen: **Der "offene Rechtsbegriff" des Todes** wird - wie ich dargelegt habe - **durch die medizinische Wissenschaft ausgefüllt**. Er ist daher **dem inhaltlichen Wandel durch neue medizinische Erkenntnisse unterworfen**. Das hat sich gerade jetzt bei der Ersetzung der klassischen Todesdefinition des "Herz- und Atmungstodes" durch den neuen Begriff des "Gehirntodes" eindrucksvoll gezeigt. Für eine

- 9 Lüttger, Hans: Der Tod und das Stra..., 1971, S. 315

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

51



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 88

der medizinische Fortschritt beeinträchtigt werden könnte.¹ Ergänzend trägt Steinbach² schließlich vor, daß der Gesetzgeber überfordert würde, wenn ihm eine normative Feststellung **des Todeszeitpunktes** abverlangt wird, während Roxin³ eine derartige Festlegung **zwar grundsätzlich** für anstrebenswert erachtet, **weil sie den Arzt von einer schweren Verantwortung entlasten würde**, jedoch die Zeit für eine Normierung noch nicht reif sei, weil **"eine derartige Regelung sich jeden Tag von neuem als verfehlt erweisen kann und ständig überholt wird, mithin mehr Verwirrung als Sicherheit stiften würde."**⁴ Den vorgetragenen Argumenten ist insoweit zuzustimmen, als jede Gesetzesform die Gefahr einer Festschreibung **über den** von der Rechtsgemeinschaft für richtig befundenen Zeitpunkt hinaus in sich birgt. Diese Gefahr verdeutlichte Bockelmann⁵ mit dem Hinweis darauf, daß

1 Bockelmann, Diskussionsbeitrag, abgedr. in: Krössl-Scherzer, Die Bestimmung des Todeszeitpunktes, S. 340, bezeichnet schon die Fragestellung als "außerordentlich töricht"

2 Rechtslage bei der Bestimmung des Todeszeitpunktes, S. 271;

3 Zur rechtlichen Problematik des Todeszeitpunktes, S. 302; vgl. auch: ders., An der Grenze von Begehung und Unterlassung, S. 397;

4 Roxin, Zur rechtlichen Problematik des Todeszeitpunktes, S. 302;

5 Diskussionsbeitrag, S. 341 (wie FN 1);

Textstelle (Originalquellen)

streiten, und dazu werden wir morgen früh hinreichend Zeit haben. Abschließend sei nur noch bemerkt, daß eine gesetzliche Festlegung **des Todeszeitpunktes zwar grundsätzlich** anzustreben ist, **weil sie den Arzt von einer schweren Verantwortung entlasten würde**, daß es aber heute dafür noch zu früh ist. Eine Regelung, die **sich jeden Tag von neuem als verfehlt erweisen kann und ständig überholt wird**, würde mehr Verwirrung als Sicherheit stiften. Eben deshalb erscheint es mir rätlicher, die heute **über den** Todeszeitpunkt noch obwaltenden Unklarheiten durch Erwägungen, wie ich sie

• 4 Krössl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 302

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

52

Textstelle (Prüfdokument) S. 88

die Gefahr einer Festschreibung über den von der Rechtsgemeinschaft für richtig befundenen Zeitpunkt hinaus in sich birgt. Diese Gefahr verdeutlichte Bockelmann⁵ mit dem Hinweis darauf, daß es eine kaum vorstellbare Situation wäre, **wenn etwa in einem geltenden Gesetz stünde, der Mensch sei tot, wenn Atmung und Kreislauf endgültig erloschen sind.** Jedoch stellt dies kein so schwerwiegendes Argument gegen die Kodifizierung des Todesbegriffes dar, daß deshalb eine momentane Festschreibung nicht vernehmbar wäre. Denn sobald der Gesetzgeber als Repräsentant der Gesellschaft ein Auseinanderfallen von Kodifikation und Lebenswirklichkeit

⁵ Diskussionsbeitrag, S. 341 (wie FN 1);

Textstelle (Originalquellen)

des Herzstillstandes, und erst seit einiger Zeit sind diese Kriterien zweifelhaft geworden. Nun stelle man sich vor, in welcher Situation wir wären, **wenn etwa einem geltenden Gesetz stünde, der Mensch sei tot, wenn Atmung und Kreislauf endgültig erloschen sind.** Die ganze moderne Entwicklung der Medizin bis zur Anerkennung des Hirntodes **darf von dem freundlichen Angebot Gebrauch machen, diesen abkürzenden Ausdruck zu verwenden** wäre

- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 341

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

53

Textstelle (Prüfdokument) S. 91

schneller zur Verfügung stehenden Anschauungsobjekte leichter möglich, einen in dieser Richtung gehenden Fortschritt zu erzielen.¹ Schließlich zeigen die medizinischen Stellungnahmen zu der Frage des Menschentodes, daß - etwa im Hinblick auf die Vertreter der Kortikaltod-These - **die Einigkeit da, wo es auf sie wirklich ankäme, so groß nicht ist, um eine klare gesetzgeberische Entscheidung überflüssig zu machen.**² Denn bei einer gesetzlichen Präzisierung des Todesbegriffes auf den Gehirntod geht es nicht nur um eine begrüßenswerte Klarstellung, sondern zudem auch um eine konstitutive Wertentscheidung zwischen der Kortikaltadthese und dem herrschenden Abstellen auf den Gesamthirntod.

1 In diesem Sinne auch: Holczabek, Gerichtsmedizinische Aspekte des dissoziierten Hirntodes, S. 269;

2 Blei, Rezension des Doppelvortrages von v.Kress-Heinitz, "Fragen der Organtransplantation", in: JA 1970,269(272);

Textstelle (Originalquellen)

verneinen: wesentlich sei nur, daß der unwiderrufliche Gehirntod allgemein akzeptiert wird. Indes zeigt aber doch gerade die Schrift insbesondere in ihrem medizinischen Teil selbst, daß **die Einigkeit da, wo es auf sie wirklich ankäme, so groß nicht ist, um eine klare gesetzgeberische Entscheidung überflüssig zu machen.** Zu § 168 (S. 23 ff.) hält Heinitz den Krankenhausleiter selbst für den Inhaber des Gewahrsams i.S. dieser Vorschrift, so daß eine Organentnahme vom Toten schon nicht tatbestandsmäßig sei. Eine Einwilligung,

- 18 Blei: Rezension "Fragen der Organtr...", 1970, S. 271

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

54

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 94

Regelung zu suchen. 3.3.1. Standort Obgleich mit dem Vorzug geschriebenen Rechts versehen, ist eine Definition im Rahmen einer Rechtsverordnung wegen des in der Verfassung verankerten Demokratieprinzips nicht zulässig. Denn dieses Prinzip gebietet, daß jede Ordnung eines Lebensbereichs durch Sätze objektiven Rechts auf eine Willensentschließung der vom Volke bestellten Gesetzgebungsorgane muß zurückgeführt werden können. Der Gesetzgeber darf seine vornehmste Aufgabe daher nicht anderen Stellen innerhalb oder außerhalb der Staatsorganisation zu freier Verfügung überlassen.¹ Dieser Regelungsvorbehalt für den parlamentarischen Gesetzgeber beruht letztlich auf der unmittelbaren demokratischen Legitimation der Ersten Gewalt,

Textstelle (Originalquellen)

heranzuziehen und ihren Sachverstand für die Findung "richtigen" Rechts zu nutzen." (BVerfGE 33,159). Andererseits fordert aber eben dieses Prinzip der Demokratie, "daß jede Ordnung eines Lebensbereichs durch Sätze objektiven Rechts auf eine Willensentschließung der vom Volke bestellten Gesetzgebungsorgane muß zurückgeführt werden können." (aaO, S. 158). Der Staat müsse durch den demokratisch legitimierte Gesetzgeber seine Funktion als Hüter des Gemeinwohls gegenüber Gruppeninteressen wahrnehmen. Diese Gemeinwohlfunktion relativiert auch das Sachverstandsargument, das

- 19 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 40

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

55

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 95

Dadurch hat **das Grundgesetz** eine wertgebundene Ordnung geschaffen, die den Schutz von Freiheit und Menschenwürde als obersten Zweck allen Rechts anerkennt.³ In diesem Sinne erscheint eine Ergänzung des Grundgesetzes denkbar, etwa als Erweiterung des Artikel 1 GG: "**Die Würde des Menschen ist unantastbar bis zum Tode, der beim endgültigen Funktionsverlust des Gesamtgehirns eingetreten ist.**" Möglich wäre auch eine Regelung **im Rahmen** des Artikel 2, Absatz 2 GG: "**Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Leben besteht von⁴ bis zum endgültigen Tod des Gesamthirns.**" Jedoch hätte eine derartige Kodifizierung im Grundgesetz den Nachteil, daß der Rahmen einer Grundordnung, in der nur die fundamentale Rechtsstellung des Menschen niedergelegt ist, gesprengt würde. Das Grundgesetz spricht vom 'Menschen' und vom 'Recht auf

⁴ In §§ 218 ff. StGB hat der Gesetzgeber nicht mehr auf die Zeugung, sondern auf die Nidation abgestellt; wegen der vielschichtigen Problematik, die nicht zum Thema der vorliegenden Arbeit zählt, wird eine Festlegung vermieden;

Textstelle (Originalquellen)

Gerichtsbarkeit betrauten Dienststellen der Partei und ³ der SA Amts- und Rechtshilfe zu leisten. ³ 114 ¹ 1 Seit dem 1. Januar 1957 gilt **das Grundgesetz** auch im Saarland. ¹ I. Die Grundrechte ¹ Artikel 1 ¹ (1) **Die Würde des Menschen ist unantastbar.** Sie zu achten ¹ und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. ¹ (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder

Das hat dazu geführt, auch **im Rahmen** der klassischen Grundrechte nach Sicherung der Existenz zu fragen. Das Grundgesetz bietet dazu einen Anhaltspunkt in Art. 2 Abs. 2 Satz ¹: "**Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit**". Diese Vorschrift ist in erster Linie ein Schutz gegen staatliche Eingriffe. Es ist jedoch bezeichnend, daß die Vorschrift in Verbindung mit dem zentralen Satz vom

- 20 Die deutschen Verfassungen des 19., 1971, S. 1
- 21 Zacher: Sozialpolitik und Menschenr..., 1968, S. 34

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

56

Textstelle (Prüfdokument) S. 96

da die Problematik des Todesbegriffes vorallem im Zusammenhang mit der Entwicklung von Transplantationstechniken aktuell wurde. Umso mehr ist erstaunlich, daß nur ein einziger Gesetzesvorschlag auf das (Gehirn-) Todesproblem eingeht, während alle anderen Verfasser, einschließlich der "Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung der Transplantation und Sektion" und des Referenten-Entwurfes für ein Transplantationsgesetz vom 12.5.1978, entsprechend der "Declaration of Sydney" des Weltärztebundes² eine Regelung genügen lassen, wonach zwei oder drei nicht an der Transplantation beteiligte Ärzte eine "objektive Konstatierung" des eingetretenen 'ödes

Textstelle (Originalquellen)

Dreikorn, DtÄrzteBl 1976, 3007; Samson-Heimsoth, DtMedWochenschr ¹ 1975, 259; Schreiber, Internist 1974, 551. ¹ 2) Geilen, JZ 1971,48; Heinitz (o. Fußn. 1 a), S. 26,30; Samson NJW 1974, ¹ 2032; krit. dazu Henninger (o. Fußn. 1 a), S. 127, Bockelmann (o. Fußn. la), ¹ S. 118. ¹ 3) Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung der Transplantation und Sektion, Bonn 1976; dazu ¹ näher die u. Fußn. 5 Genannten. ¹ 4) Die Mehrheit entschloß sich für ein sogenanntes Widerspruchsmodell ¹ (Entwurf I), die Minderheit für ein sogenanntes Einwilligungsmodell (Entwurf II), Bericht S. 20 bzw. 22. ¹ 5) Deutsch,

- 22 ZRP 1978, Heft 6 Carstens, Organtra..., 1978, S. #P#Zufall-

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

57

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 98

fünfjährige Berufserfahrung verfügen. Dem Kollegium müssen ein Neurologe und ein Gerichtsmediziner angehören. Denn ein derartiges 'Massenaufgebot' an erfahrenen Ärzten dürfte nur in den wenigsten Kliniken ad hoc verfügbar sein, zumal in § k (II) gefordert wird, daß Ärzte **und Personal, die bei der Entnahme beteiligt** sind, bei der Todesfeststellung nicht mitwirken dürfen.¹ Für die hier zu beantwortende Frage, welchen Standort eine gesetzliche Todesdefinition erhalten sollte - ab also beispielsweise der beste Standort in einem Transplantationsgesetz zu finden sei oder nicht - ist zu berücksichtigen: Der rechtliche Todesbegriff ist nicht nur für Transplantations- oder Reanimationsfälle von

¹ Hilchenbach.aaO, (wie S.97.FN 3),S.259;

Textstelle (Originalquellen)

zur Rettung oder Behandlung eines Patienten unerlässlich sei. Die Entnahme habe zu unterbleiben, wenn der Verstorbene oder seine nächsten Angehörigen Einspruch erhoben hätten. Ärzte **und Personal, die bei der Entnahme beteiligt** seien, dürften bei der Todesfeststellung nicht mitwirken. Das schweizerische Bundesgericht³⁷ war diesbezüglich der Ansicht, dass es sich bei dieser Bestimmung um Dienstanweisungen, also Verwal

• 23 Das Verordnungsrecht der Regierung ..., 1921, S. 242

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

58

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 99

der Ausschluß-Diagnose erfolgen, d.h. der Arzt kann nur mit Bestimmtheit sagen, daß der Tod eingetreten ist, nicht aber exakt dessen Zeitpunkt. Geht man mit Spann⁴ davon aus, daß die **Frage nach dem Zeitpunkt des Todes nicht einem biologischen, sondern einem gesellschaftlichen Bedürfnis** entspricht¹, dann hat die Gesellschaft zwei Möglichkeiten, diesem Aspekt Geltung zu verschaffen und die Voraussetzungen für eine derartige Ausschluß-Diagnose zu gewährleisten. Entweder kann die wertende Grenzziehung bei der Todesfeststellung an den Arzt oder ein

⁴ Vorstellungen zur Gesetzgebung über den tatsächl. Todeszeitpunkt, in: MMLü 1969,2254;

¹ Anderer Ansicht wohl: Larenz, Allgemeiner Teil des dt.

Textstelle (Originalquellen)

ein zeitlicher Prozeß ist, der ohne Grenzen in die stoffliche Auflösung des Organismus übergeht. "Die **Frage nach dem Zeitpunkt des Todes** eines Menschen" . . . entspricht demnach ... "**nicht einem biologischen, sondern einem gesellschaftlichen Bedürfnis**" (Liebhardt und Wuermeling 1968). Will man trotzdem den Versuch der Bestimmung des Todeszeitpunktes unternehmen, setzt dies die Festlegung sicherer Todeszeichen voraus, wobei dann eine Klärung des

- 5 Geilen, Gerd: Medizinischer Fortsch..., 1969, S. 397

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

59

Textstelle (Prüfdokument) S. 100

berücksichtigt, daß nach einhelliger medizinischer Ansicht eine exakte Feststellung des Zeitpunkts, in dem der Gehirntod eintritt, nicht möglich ist und auch in Zukunft nicht möglich sein wird, weil der Sterbeverlauf jedes Menschen unterschiedlich ist.³ Dementsprechend **schreiben auch die Kodifikationen Frankreichs und der DDR die Feststellung des Todeszeitpunktes nicht fest.**⁴ Carstens⁵ ergänzt dies unter Hinweis auf eine Zürcher Verordnung und eine niedersächsische Dienstan- Weisung⁶ noch mit der Begründung, daß eine Anpassung an den jeweils neuesten Stand nur durch die

3 Vgl.statt vieler: Spann, Die Bestimmung des Todeszeitpunktes aus gerichtsärztlicher Sicht, S.263;

4 Vgl.dazu näher: Carstens, Organtransplantation in Frankreich und der DDR - ein Kodifikationsvergleich, in: ZRP 1978, 146 ff. ;

5 Itüie FW 4, S.146;

6 Näher bei Carstens, wie FN 4, S.147, FN 15 u.16;

Textstelle (Originalquellen)

der materiellen Gegenleistung normiert. Sie ist somit umfassender als das französische Gesetz und geht weit über den Regelungsbereich des bundesdeutschen Entwurfs hinaus. Ebenso wie dieser **schreiben auch die Kodifikationen Frankreichs und der DDR erfreulicherweise¹⁴ die Feststellung des Todeszeitpunktes nicht fest.** Um ständig dem neusten Stand angepaßt werden zu können, sollte dies der Wissenschaft überlassen bleiben, wie es z.B. eine

- 22 ZRP 1978, Heft 6 Carstens, Organtra..., 1978, S. 0

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

60

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 101

Anpassung an den jeweils neuesten Stand nur durch die Wissenschaft erfolgen könne. Im ähnlichen Sinne wird die Ablehnung einer Festschreibung der Todesfeststellung stellvertretend für die Mehrzahl der Mediziner durch 'Punkt 19' der Konklusionen zum Ausdruck gebracht: "Eine gesetzliche Regelung des medizinischen Verfahrens zur Feststellung des eingetretenen Todes wäre inopportun, weil dadurch Forschung und weitere Entwicklung auf diesem medizinischen Gebiete gehemmt werden könnten." Dieser Einwand, schon gegen eine gesetzliche Definition des Menschentodes häufig vorgebracht,² hält einer näheren Überprüfung nicht stand. Denn ebenso wie die Mediziner bestimmte Grundsätze und Feststellungsmethoden für die Bestimmung des Gehirntodes als 'Gesetze sui generis',

² Vgl. dazu oben S. 86 ff.;

Textstelle (Originalquellen)

Die Feststellung des bereits eingetretenen Hirntodes fällt ausschließlich in den Bereich der medizinischen Kompetenz und sollte einem Ärzteteam, das vom Transplantationsteam unabhängig arbeitet, vorbehalten bleiben. 19. Eine gesetzliche Regelung des medizinischen Verfahrens zur Feststellung des eingetretenen Todes wäre inopportun, weil dadurch Forschung und weitere Entwicklung auf diesem medizinischen Gebiete gehemmt werden könnten. 20. Das Einholen der Erlaubnis von Angehörigen kann im Hinblick auf eine Organentnahme nicht zur Bedingung gemacht werden und ist aus praktischen Gründen sogar abzulehnen, da

- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 365

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

61



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 101

gegen eine gesetzliche Definition des Menschentodes häufig vorgebracht,² hält einer näheren Überprüfung nicht stand. Denn ebenso wie die Mediziner bestimmte Grundsätze und Feststellungsmethoden für die Bestimmung des Gehirntodes als 'Gesetze sui generis', zum Beispiel die "**Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie**" oder die "**Schweizer Richtlinien für Definition und Diagnose des Todes**", entwickelt haben und diese Eigengesetzgebung den Fortschritt nicht aufzuhalten vermag, gilt dies auch für legislatorische Maßnahmen. Lüttger verkennt die Vorteile, die eine normierte 'Richtlinie' für den Arzt mit sich bringen würde, wenn er davon ausgeht,

² Vgl.dazu oben S. 86 ff.;

Textstelle (Originalquellen)

zu Münster, Münster³ 1968, S. 67 ff. Hinzuweisen ist ferner auf den von Hans³ Göppinger herausgegebenen Sammelband "Arzt und Recht",³ 1966.⁴ 4) Vgl. etwa den Beitrag von Sunder-Plassmann, a.a.O.⁵ 5) S. hierzu die **Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft⁵ für Chirurgie** (Der Chirurg 1968, S. 196 f.); Heinitz, Rechtsfragen zur Organtransplantation, 1970, S. 22; H. Westermann, a.a.O., S. 87 ff., Geilen, FamRZ 1968, 121 ff.⁵ 614⁵ FamRZ 1973, Heft 12⁸ 8) S. dazu Wolf/Naujoks, Anfang und Ende der Persönlichkeit, 1955; Kaiser, Der Tod und seine Rechtsfolgen,

zit. nach World Medical Association 6.3.1968) vertrat die Ansicht, daß der Hirntod nur in besonderen Kliniken diagnostiziert werden könne. Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (1969), Erarbeitung von **Richtlinien für Definition und Diagnose des Todes** unter Mitarbeit von Medizinern und Juristen: Anerkennung des "zerebralen Todes" neben "Herz-Kreislauf-Tod." UdSSR: Persönliche schriftliche Mitteilung des Präsidenten der Sowjetischen Gesellschaft für Anästhesiologie

- 24 WESTERMANN, Harm-Peter: Zur Rechtsf..., 1973, S. 2
- 12 Fritsche, Paul: Grenzbereich zwisch..., 1973, S. 22

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

62

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 101

den Fortschritt nicht aufzuhalten vermag, gilt dies auch für legislatorische Maßnahmen. Lüttger verkennt die Vorteile, die eine normierte 'Richtlinie' für den Arzt mit sich bringen würde, wenn er davon ausgeht, daß es "geradezu verhängnisvoll" wäre, wenn der Gesetzgeber die medizinischen Kriterien für den Nachweis des Gehirntodes festlegen wollte. Und er geht von einer zu raschen Entwicklung aus, wenn er annimmt, daß ein Gesetz, das die Symptome des Gehirntodes und die Anforderungen an ihren Nachweis festlegen wollte, schon im Augenblick seiner Verkündung überholt wäre. Sämtliche bisherigen Symposien, Kongresse und Diskussionen seit 1967 haben nämlich gezeigt, daß einer Neuentwicklung gerade im Bereich der Gehirntodfeststellung enge Grenzen gesetzt sind. So haben noch heute, rund 10 Jahre

Textstelle (Originalquellen)

neuen Begriff des "Gehirntodes" eindrucksvoll gezeigt. Für eine Anerkennung des Hirntodes als Tod im Rechtssinn bedarf es also keines Gesetzes. Geradezu verhängnisvoll aber wäre es, wenn der Gesetzgeber die medizinischen Kriterien für den Nachweis des Gehirntodes festlegen wollte. Die medizinische Wissenschaft ringt gerade jetzt und wohl noch lange Zeit um eine Verbesserung dieser Kriterien und ihres Beweises; auf lange Sicht wird es bei es bei einer sich ständig wandelnden Zwischenbilanz dieser Forschungen bleiben. Daher wäre es offensichtlich verfehlt, den derzeitigen Stand dieser medizinischen Zwischenbilanz in Gesetzesform zu versteinern. Ein Gesetz, das die Symptome des Gehirntodes und die Anforderungen an ihren Nachweis festlegen wollte, wäre schon im Augenblick seiner Verkündung überholt. Aber den Gleichschritt des Rechts mit dem Fortschritt der Medizin hätte es torpediert; und sehr wahrscheinlich würde es

- 9 Lüttger, Hans: Der Tod und das Stra..., 1971, S. 315

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

63

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 102

aber im Rahmen naturwissenschaftlicher 'Gesetze' eine rasche Änderung nicht veranlasst ist, so gilt dies auch für juristische Normen, denen derartige 'Gesetze' zugrundeliegen. Entkräftet wird damit auch das Argument von Saerbeck², durch eine gesetzliche Fixierung würde **die Einheit von geschriebenem Recht und Lebenswirklichkeit** behindert werden, da eine Anpassung von Gesetzen nur notwendig ist, wenn sich die Erkenntnisse geändert haben. Denn der Fortschritt selbst hat sich noch zu keiner Zeit durch bestehende Normen verhindern lassen. Nachdem eine naturwissenschaftliche Verifizierung

2 Beginn und Ende des Lebens als Rechtsbegriff, S. 137;

Textstelle (Originalquellen)

Mindestvoraussetzungen einer Diagnose gesetzlich zu fixieren, scheint mir verfehlt zu sein⁶². Sie müssten in kürzerer oder längerer Zeit überholt sein und würden dann nur noch **die Einheit von geschriebenem Recht und Lebenswirklichkeit** behindern⁶⁸. Wären somit auf der einen Seite klare Grenzen der ärztlichen Pflicht zur Lebenserhaltung gewonnen, blieben andererseits Probleme des Sterbens nach einer progredienten Krankheit oder

- 6 Saerbeck, Klaus: Beginn und Ende de..., 1973, S. 137

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

64

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 102

haben. Denn der Fortschritt selbst hat sich noch zu keiner Zeit durch bestehende Normen verhindern lassen. Nachdem eine naturwissenschaftliche Verifizierung des Todeseintrittes nicht möglich ist und außerhalb dieses Kompetenzbereiches der Medizin kein Grund ersichtlich wird, "wieso eigentlich die Medizin im Wege einer Sprachregelung dazu kommen kann, die Todesgrenze innerhalb einer gewissen Schwankungsbreite so oder so festzulegen" - wie Geilen³ dies formuliert -, erfordert die Lösung des Problems eine Konvention der gesamten Rechtsgemeinschaft. Diese Übereinkunft . hinsichtlich der rechtlichen Mindestvoraussetzungen für die Feststellung des Todes muß von der Medizin vorbereitet und vom Recht in Gesetzesform

³ Rechtsfragen der Todeszeitbestimmung, S. 291;

Textstelle (Originalquellen)

Feststellung. Wenn es sich um eine bloße Todeskonvention handelt, dann muß die normative Folgewirkung der jetzigen Todeserklärung beachtet werden. Dann steht man vor der Frage, wieso eigentlich die Medizin im Wege einer Sprachregelung dazu kommen kann, die Todesgrenze innerhalb einer gewissen Schwankungsbreite so oder so festzulegen. Die jetzt erforderlich gewordene Präzisierung des Individualtodes ist dann, bei Licht betrachtet, ein nicht mehr ausschließlich medizinisches, sondern ein auf die gesamte Gesellschaft zulaufendes Wertungsproblem.

- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 291

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

65

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 103

ratische Eid seit jeher als Grundlage immer neuer Kodifikationen der ärztlichen Standespflichten dienen und deren Übereinstimmung¹ mit der medizinischen Ethik garantieren konnte, gilt in Abwandlung des für das englische Billigkeitsrecht² geprägten Ausspruches von John Seiden: **Das Gewissen des Arztes zum Maßstab seiner Rechte zu machen, ist, als ob man den Fuß des jeweiligen Arztes zum Längenmaße machen wollte!** Damit ist nicht ein Mißtrauen gegenüber den Ärzten, sondern nur die Notwendigkeit ausgedrückt, einheitlich und allgemeinverbindlich ohne Rücksicht auf gewissenbedingte Tatenlosigkeit oder gewissenlose Karrieresucht die Mindestkriterien für die Feststellung des Gehirntodes in Form eines Gesetzes

² Zit.nach: Radbruch, Der Geist des englischen Rechts, S. 32: Selden (1584-1654) kritisierte das Billigkeitsrecht

Textstelle (Originalquellen)

werden. Bevor man es in der täglichen Rechtsanwendung auf Gewissensentscheidungen abstellt, sollte man sich in Ab- ,: Wandlung eines Satzes des englischen Juristen John Selden²³) sagen: **Das Gewissen des Arztes zum Maßstab seiner Rechte zu machen, ist, als ob man den Fuß des jeweiligen Arztes zum Längenmaße machen wollte:** "What an uncertain measure would this be." 20) BSQ v. 25. 3. 1965 - BSGE 23, 97 = njw 65, 2030 = DÄ 65, 697, 21) Vgl. die Besprechungen der Bücher: Management of Medical emergencies - DModWSchr. 63, 1813; Notfalltherapie neurologischer - r110 Psychiatrischer Erkrankungen -

- 25 TROCKEL, Horst: Die Rechtfertigung ..., 1970, S. 499

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

66

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 105

sich bis heute nur vereinzelt konkrete Vorschläge² für ein derartiges Gesetz, hingegen zahlreiche Stimmen, die grundsätzlich die Notwendigkeit zur Schaffung einer Kodifikation bejahen, dies aber nicht näher ausführen.³ 3.¹. Der Gesetzentwurf Reitelmann's Unter enger Anlehnung an die **Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie** erstellte Reitelmann folgenden Gesetzesvorschlag: § 1 Der Gehirntod gilt **schon vor dem Aussetzen der Herzaktion als eingetreten, wenn es im Falle einer direkten Schädigung des Gehirns durch äußere Gewalteinwirkung, Anoxie oder intracraniellen Druckanstieg 1. zu folgenden gleichzeitigen Ausfallerscheinungen des Zentralnervensystems über 12 Stunden kommt: a) Bewußtlosigkeit b) fehlende Spontanatmung c) beidseitige Mydriasis und fehlende Lichtreaktion d) isoelektrische Linie im EEG unter angemessenen Ableitebedingungen während 1-stündiger kontinuierlicher Beobachtungsdauer e) Fortbestand der Kriterien a-c und nochmaliger Nachweis der isoelektrischen Linien im EEG nach 12 Stunden,**



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Universität zu Münster, Münster³ 1968, S. 67 ff. Hinzuweisen ist ferner auf den von Hans³ Göppinger herausgegebenen Sammelband "Arzt und Recht",³ 1966.⁴ 4) Vgl. etwa den Beitrag von Sunder-Plassmann, a.a.O.⁵ 5) S. hierzu die **Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft⁵ für Chirurgie** (Der Chirurg 1968, S. 196 f.); Heinitz, Rechtsfragen zur Organtransplantation, 1970, S. 22; H. Westermann, a.a.O., S. 87 ff., Geilen, FamRZ 1968, 121 ff.⁵ 614⁵ FamRZ 1973, Heft 12⁸ 8) S. dazu Wolf/Naujoks, Anfang und Ende der Persönlichkeit, 1955; Kaiser, Der Tod und seine Rechtsfolgen,

Wenn es aus den gleichen Ursachen zu einem angiographisch nachgewiesenen intrakraniellen Kreislaufstillstand kommt und diese zerebrale Zirkulationsunterbrechung wenigstens 30 Minuten bestanden hat, gilt der Gehirntod ebenfalls **schon vor dem Aussetzen der Herzaktion als bewiesen.**" Die Empfehlung der Kommission fährt dann fort, "daß Wiederbelebungsversuche einzuleiten seien, wenn es wegen einer peripheren oder zentralen Ateminsuffizienz oder wegen von der Atmung

Zeitpunkt des Herzstillstandes postuliert werden, als in Anbetracht der inkurablen Gesamtsituation Wiederbelebungsmaßnahmen nicht indiziert sind. 2. Der Gehirntod ist schon vor dem Aussetzen der Herzaktion bewiesen, **wenn es im Falle einer direkten Schädigung des Gehirns durch äußere Gewalteinwirkung oder durch intrakraniellen Druckanstieg zu folgenden gleichzeitigen Ausfallerscheinungen des ZNS über zwölf Stunden kommt: a) Bewußtlosigkeit, b) fehlende Spontanatmung, c) beidseitige Mydriasis und fehlende Lichtreaktion, d) isoelektrische Linie im EEG unter angemessenen Ableitbedingungen warnend einer einstündigen kontinuierlichen Beobachtungsdauer, e) Fortbestand der Kriterien a-c und nochmaliger Nachweis der isoelektrischen Linie im EEG nach zwölf Stunden.** Wenn es aus den gleichen

im Elektroenzephalogramm unter angemessenen Ableitebedingungen während einstündiger kontinuierlicher Beobachtungsdauer, e) Fortbestand der Kriterien a-c und nochmaliger Nachweis der isoelektrischen Linie im EEG (wie bei d)

- 24 WESTERMANN, Harm-Peter: Zur Rechtsf..., 1973, S. 2
- 10 Band II: Ärztliche Aufklärungs- und..., 1971, S. 143

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

67

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 105

oder wenn es aus den gleichen Ursachen 2. zu einem angiographisch nachgewiesenen intrakraniellen Kreislaufstillstand kommt und diese cerebrale Zirkulationsunterbrechung wenigstens 30 Minuten bestanden hat. § 2 (behandelt mit § 6 die Entnahmeproblematik) Dieser von juristischer Seite unterbreitete Vorschlag beinhaltet das Extrakt medizinischen Ldissens über den Gehirntad, wird aber der Anforderung nicht gerecht, daß ein Gesetz nur auf

2 Vgl.z.B.: Spann, Vorstellungen zur Gesetzgebung über

3 Für eine Kodifizierung sprechen sich aus:

1 In: Transplantation von Körperorganen, Vorschlag einer gesetzlichen Regelung, in: Arztrecht 1970,3 ff.;

Textstelle (Originalquellen)

nach 12 Std., oder wenn es aus den gleichen Ursachen 2) zu einem angiographisch nachgewiesenen intrakraniellen Kreislaufstillstand kommt und diese zerebrale Zirkulationsunterbrechung wenigstens 30 min bestanden hat. III. Der Gehirntod ist noch nicht anzunehmen, wenn es wegen zentraler oder peripherer Ateminsuffizienz oder wegen Ursachen, die von der

- 26 Penin, Heinz/Käufer, Christoph (Hrs..., 1968, S. 145

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

68



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 110

Tod feststellende Arzt Bestimmender und zugleich Adressat einer Norm wäre, die wegen des ihr zugedachten Lebens- Schutzes allein von der Rechtsgemeinschaft in Form eines Gesetzes an den Arzt gerichtet uierden darf.¹ Nur so kann schließlich **der medizinische Fortschritt auf dem Gebiet der** Transplantationen rechtlich abgesichert und den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen über den Vorgang des Sterbens Rechnung getragen werden. 4. Abschnitt: ZUSAMMENFASSUNG In dem Bemühen, eine allgemeingültige Grenze des Lebens mit der Folge des Todes zu finden, haben die Rechtswissenschaften in den vergangenen Jahren in enger Kooperation mit den Medizinern und Theologen den vom 'klassischen Todesbegriff' abweichenden Begriff des Gehirntodes geschaffen, der zwischenzeitlich von der Gesellschaft weitgehend akzeptiert wurde. Vom Tod eines Menschen kann danach schon, aber auch nur

¹ Gegen eine Kodifizierung sprechen sich aus:

Textstelle (Originalquellen)

veröffentlichte Referentenentwurf lassen zu vieles offen. Neuere ausländische Kodifikationen weisen demgegenüber eine vollständigere Regelung auf und geben Beispiele für die Lösung der anstehenden Probleme. I. Einführung **Der medizinische Fortschritt auf dem Gebiet der** Organtransplantation¹ zieht Rechtsfragen nach sich, die in der juristischen und medizinischen Literatur zu einer umfangreichen Diskussion^{1 a} und zum Ruf nach dem Gesetzgeber² geführt haben. Seit

- 22 ZRP 1978, Heft 6 Carstens, Organtra..., 1978, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

69

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 115

sie sich etwa in Luthers Schriften als "sterblicher Leichnam"⁴ findet.⁵ Jahrhunderte hindurch bestand dann bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts kein Zweifel daran, daß mit dem Wort 'Leiche' der Körper eines **toten Menschen** bezeichnet wird, **bei dem der Zusammenhang des Gewebes noch nicht durch den natürlichen Verwesungsprozeß oder eine diesem gleichzustellende** chemische oder physikalische Vernichtungsart aufgehoben ist.^{1 2} Abschnitt: HEUTIGE BEDEUTUNG Dieser Begriffsinhalt wurde im Verlaufe der Diskussion über die Zulässigkeit von Transplantatentnahmen im Hinblick auf die 'Lebenszeichen' - schlagendes Herz und (künstliche) Atmung - bei (Gehirn-)Toten in Frage gestellt² und insoweit zum Teil mit dem Hinweis auf eine "definitivische Konsequenzmacherei"³ verneint: Die Bezeichnung eines Toten als 'Leiche' sei dann nicht gerechtfertigt, wenn

4 Weisheit Salomos, 9. 15 ;

5 Vgl.zur Entwicklung näher bei:Merkel,Der Leichenraub, S. 1-3;Grimm,Deutsches Wörterbuch, S.611/626;

1 Vgl. statt vieler: Bohne,Das Recht zur klinischen Leichensektion,S.131;Schönke-Schröder,StGB, § 168 Anm.3;

2 Gerlach, Die Definition des Todes in der Medizin,in:

3 Geilen,Medizinischer Fortschritt und Jurist. Todesbegriff,S.375;v.Kress,Ärztliche Fragen der Organtranspl., S.7 ;

Textstelle (Originalquellen)

Leichenteilen (siehe dazu z. B. die Schilderung einer Leichenschändung von Rieken 1966), sowie die Manipulation mit hirnrorganisch **toten Menschen**. Unter Leichnam ist ein lebloser menschlicher Körper zu verstehen, **bei dem der Zusammenhang des Gewebes noch nicht durch den natürlichen Verwesungsprozeß oder eine diesem gleichzustellende** chemisch oder physikalische Vernichtungsart, insbesondere Verbrennung, aufgehoben ist (Trockel 1957). Die anscheinend technisch mögliche Großzüchtung von Organen totgeborener Kinder oder die Benutzung des Leichnams als Energiequelle

- 10 Band II: Ärztliche Aufklärungs- und..., 1971, S. 53

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

70

Textstelle (Prüfdokument) S. 125

Eigentum, sondern ein noch stärkeres Herrschaftsrecht über seinen Körper hatte. Peuster gelangt damit zu einer analogen Anwendung des § 1922 BGB und insgesamt zu einer Lösung, die zahlreiche Einzelfragen beantworten kann.¹ 1.² 2. Die Subjekts-Theorie Ausgehend von der Frage, ob es erlaubt ist, mit dem Leichnam so umzugehen, als sei er bloßes 'Ding' und der Herrschaft voll preisgegeben, oder ob ihm, als sterblicher Hülle eines Menschen, dem vorher 'Menschenwürde' als Recht auf Achtung zukam, auch im Tode noch ein Recht auf Achtung gebühre, gelangte Kiessling im Jahre 1969 zur Subjekts- oder Munttheorie.² Grundlage war dabei die Erkenntnis, daß der Kreis der Rechtssubjekte größer ist als der von 'natürlichen Personen', und nicht alles, was Nicht-Person ist, auch schon Rechtsobjekt sein muß. Dies gilt nach Kiessling vor allem im Totenrecht, wobei das Rechtsbewußtsein die Leiche nicht als Beherrschungs-, sondern als Betreuungsobjekt behandeln würde, ausgedrückt etwa durch die romanistische Definition 'res religiosa'.

Unvereinbar empfand der Verfasser weiter die Annahme

¹ Peuster, aaD, S. 82 ff.;

² Verfügungen über den Leichnam oder Totensorge?, in: NJW 1969, 533 ff. ;

Textstelle (Originalquellen)

es auf "Verwesung" "angelegt" "ist", nichts Sicheres behauptet werden kann. Für den Juristen, der sicheres Recht braucht, sind Spekulationen unbrauchbar; ihm geht es um die Frage, ob es erlaubt ist, mit dem Leichnam so umzugehen,²¹) als sei er bloßes "Ding" und der Herrschaft voll preisgegeben,²²) oder ob ihm, als sterblicher Hülle eines Menschen, dem vorher "Menschenwürde" als Recht auf Achtung zukam, auch im Tode noch (in zu präzisierender Weise) ein Rechtsfrage". Zur historischen Bildung von Institutionen als vorgoformten Entscheidungsmustern vgl. Geilen, Die Seele im techn. Zeitalter, (Rowohlts-Enzyklopädie), S. 73f., 116. Den Ausdruck "

der möglichen Antworten auf die Frage nach dem Tod zuwiderlaufen. Dafür reicht die Erkenntnis aus, daß der Kreis der Rechtssubjekte größer ist als der der "natürlichen Personen", und nicht alles, was Nicht-Person ist, auch schon Rechtsobjekt sein muß. Dies kam im Totenrecht immer zum Ausdruck. So sehr in der Neuzeit der Leichnam als nicht-mehr-durchseelt (personare!), als Nicht-Person gilt, so sehr entspricht

• 27 KIESSLING, Walter: Verfügungen über..., 1969, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

71

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 125

im juristisch-technischen Sinne mit dem Leitsatz der Rechtswissenschaften³, daß der "Wille des Verstorbenen der beherrschende Grundsatz des ganzen Leichenrechts" sei. Durch diesen Leitsatz werde der Leichnam als fiktive, mystische Person, als Rechtssubjekt behandelt, das "im Übermaß unter die alte Definition der juristischen Person" falle. Kiessling schränkt jedoch diese Ausführungen, die wegen der Nähervon 'Wille des Verstorbenen' zu 'Wille des Leichnams' Gegenstand heftiger Kritik wurden⁴, sofort dahin ein, daß er sie als Vorstellungshilfe verstanden wissen will, durch die der

3 H.M.,vgl.statt vieler: RGZ 154,27D;

4 Vgl.z.B.die Kritik bei: Strätz,Zivilrechtliche Aspekte der Rechtsstellung des Toten, S.12-13;

Textstelle (Originalquellen)

"Grundsatz des ganzen Leichenrechts" 25) mit einer Qualifikation der Leiche als Rechtsobjekt unvereinbar." Mit ihm wird der Leichnam als fiktive, "mystische" Person, Rechtssubjekt behandelt. Es fällt im Übermaß²⁶⁾ unter die alte Definition der juristischen Person: "ein gedachter, fiktiver, mystischer Zuordnungspunkt von Rechten ohne natürliches Subjekt, die lediglich einem unpersönlichen Zweck zu dienen haben", bzw. "von Pflichten ohne natürliches Objekt" .27) Dies

- 27 KIESSLING, Walter: Verfügungen über..., 1969, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

72

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 126

Muntform in die andere Form der Totensorge. Dadurch füge sich auch privates und öffentliches Totenrecht nahtlos zusammen, etwa durch das Bereithalten des Grabplatzes, das zur Daseinsvorsorge durch Hilfe der Allgemeinheit zähle. Dies gelte für alle Sterbenden: So wie sie unmerklich schon beim Nachlassen der Fähigkeit zur autonomen Lebengestaltung von der Familie, subsidiär von anderen Gemeinschaften aufgenommen werden, die 'Munt' als zunächst tatsächliches, im Fall der Vormundschaft oder Pflegschaft auch rechtliches Betreuungsverhältnis einsetze, so bestünde dieses Muntverhältnis: in anderer Form über den Tod hinaus fort, in der Rangfolge entsprechend den Regelungen der §§ 136D;136Q a und 16Q6 BGB.¹ 1.² 3. Zusammenstellung der Variationen Peuster² hat in seiner umfangreichen Arbeit die Variationen der beiden

¹ Kiessling, aaQ, S. 537;

² Eigentumsverhältnisse an Leichen und ihre transplantationsrechtliche Relevanz, S. 15;

Textstelle (Originalquellen)

des Krankenhauses wie des Grabplatzes beruht als Daseinsvorsorge auf dem gleichen Kern, die Muntausübung durch Hilfe der Allgemeinheit zu erleichtern. Dasselbe gilt für alle anderen Sterbenden. So wie sie unmerklich schon beim Nachlassen der Fähigkeit zur autonomen Lebengestaltung von der Familie, subsidiär von anderen Gemeinschaften aufgenommen werden, die Munt als zunächst tatsächliches, im Fall der Vormundschaft oder Pflegschaft auch rechtliches Betreuungsverhältnis einsetzt, setzt sich das Muntverhältnis in anderer Form über den Tod hinaus fort und begründet schließlich das Pflege- und Bewahrrecht an der Grabstätte im Verhältnis

- 27 KIESSLING, Walter: Verfügungen über..., 1969, S. 0

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

73

Textstelle (Prüfdokument) S. 131

hM' gesprochen werden könnte, wäre ein Angehen gegen diese überwiegende Auffassung nicht angezeigt: In wertungsabhängigen Fragen kann nämlich eine Lösung nie mit einem radikalen Neuansatz durch Umstoßung einer etablierten 'hM' erreicht werden, selbst da nicht, **wo neue oder in neuem Licht erscheinende Probleme Mängel in deren dogmatischen Fundament erkennen lassen mögen**.¹ Jedoch ergibt eine Gegen- Überstellung der jeweiligen Vertreter der Haupttheorien, daß sich diese argumentativ wie zeitlichchronologisch¹ stets gleichwertig fortbildeten.² Eine 'herrschende Meinung' bildete sich daher bei den früheren Autoren

¹ Vertreter der Theorie vom 'Rückstand der Persönlichkeit' in chronologischer Folge: Rausnitz, Das

Textstelle (Originalquellen)

kann, den Vorwurf zu gewärtigen, nutzlos las Rad der Geschichte zurückdrehen zu wollen. Man irird mit dem neuen Rechtsinstitut leben müssen, und zwar auch dort, **wo neue oder in neuem Licht erscheinende Probleme Mängel in seinem dogmatischen Fundament erkennen lassen mögen**²). Dies gilt auch, wo es sich um das Verhältnis des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zur Persönlichkeit des Menschen und zu seinem

- 15 WESTERMANN, Harm-Peter: Das allgme..., 1969, S. 561

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

74

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 135

der daher Eigentum nicht begründet werden kann.⁵ Daß diese, vom Ergebnis Abstand nehmenden oder konjunktivisch gehaltenen Antworten nicht zu einer Klärung beitragen können, bedarf keiner weiteren Erklärung. Aber auch Lehrbuchautoren begnügen sich mit Hinweisen wie: "Es ist streitig, ob der menschliche Leichnam als 'Sache im Rechtssinne' anzusehen ist. Er dürfteden Rechtsgegenständen zuzuzählen sein, aber, da er immer noch zugleich 'Rückstand' der menschlichen Person ist, nicht den Sachen."⁶ Oder: "Der scharfe Gegensatz zwischen Mensch und Sache erschwert die Erfassung der Rechtslage des menschlichen Leichnams; dieser ist entweder Sache, die dem Rechtsverkehr entzogen ist, oder Rückstand der Persönlichkeit."¹ Vielfach wird ohne jeden Hinweis auf

⁵ Palandt-Danckelmann, BGB-Kommentar, Überbl. v. § 90, Anm. 4 b);

⁶ Larenz, Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, § 16 II a, S. 227, FN 1;

¹ Lange, Lehrbuch des Erbrechts, § 33 I 1 a), S. 200;

Textstelle (Originalquellen)

finden sich solche der verschiedensten Art; nicht nur feste, flüssige und gasförmige, sondern auch belebte und unbelebte, solche, die von Menschenhand geschaffen oder wenigstens umge- Es ist streitig, ob der menschliche Leichnam als eine "Sache im Rechtssinne" anzusehen ist und wenn ja, ob er im Eigentum des Erben oder eines anderen stehen kann. Über den Leichnam können von

Eigentum des Erben oder eines anderen stehen kann. Über den Leichnam können von den nächsten Angehörigen des Verstorbenen gewisse Verfügungen getroffen werden. Er dürfte daher den Rechtsgegenständen zuzuzählen sein, aber, da er immer noch zugleich ..Rückstand" der menschlichen Person ist, nicht den Sachen (a. A. Staudinger-Coing Rdn. 5 zu § 90 a. E.). Er gehört nicht zum Nachlaß des Verstorbenen, da er kein Vermögensgegenstand ist, und ist aus Gründen der Pietät dem allgemeinen Rechtsverkehr

- 16 ALLGEMEINER TEIL DES DEUTSCHEN BÜRG..., 1967, S. 287

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

75

Textstelle (Prüfdokument) S. 141

als verkehrsunfähige Sache Diesen Schwierigkeiten wollen die Vertreter der gemässigten Sachtheorie dadurch aus dem Wege gehen, daß zwar von einer Sache in dem Sinne gesprochen wird, jeder der menschlichen Herrschaft unterworfenen körperliche Gegenstand sei 'Sache', gleich ob die Rechtsform dieser Herrschaft Eigentum ist oder nicht. Der Leichnam könne jedoch nicht Objekt dinglicher Rechte, insbesondere des Eigentums sein und er sei zudem aus ethischen Erwägungen heraus dem Rechtsverkehr entzogen.² Diese zahlreich vertretene Theorie, die sich alleine auf die Greifbarkeit der Leiche und daneben auf ein vages 'ethisches Empfinden' stützt, ist unter Praktikabilitätswie unter dogmatischen

Textstelle (Originalquellen)

Sachen im Sinne des § 90 BGB. Der menschliche Leichnam ist nach h. M.¹⁶ eine Sache in dem Sinne, daß jeder der menschlichen Herrschaft unterworfenen körperliche Gegenstand "Sache" ist, gleich ob die Rechtsform dieser Herrschaft Eigentum ist oder nicht. Der Leichnam kann jedoch nicht Objekt dinglicher Rechte, insbesondere des Eigentums, sein und ist aus ethischen Erwägungen dem Rechtsverkehr entzogen; jedoch ist ein Gewahrsam an der Leiche möglich¹⁷. Ausfluß dieses Gewahrsams ist die Pflicht zur richtigen Aufbewahrung der

- 28 Gaedke, Jürgen: Handbuch des Friedh..., 1971, S. 112

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

76

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 142

Dritte nach einer Zustimmung gefragt werden sollen. Ungereimtheiten ergeben sich auch deshalb, weil von den Vertretern dieser Theorie fast einstimmig die Eigentumsfähigkeit von Anatomie- und Museumsleichen bejaht wird. In Abwandlung des von Geilen¹ geprägten Satzes: "Je länger man tot ist, um so toter ist man" könnte damit gelten: Je weniger eine Leiche für die Lüissenschaft gebraucht wird, desto mehr wird sie dem Rechtsverkehr entzogen.

Eine derartige unterschiedliche Behandlung wird damit zu erklären versucht, daß bei Anatomieleichen die Pietätsbindung erloschen sei.

¹ Medizinischer Fortschritt und juristischer Todesbegriff, S. 375;

Textstelle (Originalquellen)

den juristischen Stellenwert der Todeszeitfrage anbelangt, so haben wir von zwei unterschiedlichen Aspekten auszugehen: Es geht einmal um den Blickwinkel ex post. Nach dem Motto: **Je länger man tot ist, um so toter ist man**, kann es jetzt in der Rückschau über die Tatsache des eingetretenen Todes nicht mehr den geringsten Zweifel geben. Es geht nur noch um die Todesdatierung.

- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 285

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

77



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 142

dargelegt. Insgesamt erweist sich danach die oftmals als 'hM' zitierte Theorie von der 'verkehrsunfähigen Sache' als nicht haltbar.² 3. Der Leichnam als 'Rückstand der Persönlichkeit' **Die im germanischen Recht verwurzelte² und oftmals mit 'Gewohnheitsrecht' gestützte Auffassung, der Leichnam sei ein 'Rückstand der Persönlichkeit'**, hat trotz der bestehenden **Unklarheiten und erheblichen dogmatischen Schwierigkeiten** auch heute noch zahlreiche Anhänger. 3 Kaiser¹ begründet **diese Theorie** mit Hinweisen auf gefühlsmässige Argumente: **"Schon für die herkömmliche juristische Betrachtung ist die Leiche keine Sache, sondern eben der Tote, d.h. 'Rückstand der Persönlichkeit' eines Verstorbenen. Sie hat für unser ganzes kulturelles Denken und Fühlen eine völlig andere Bedeutung als die körperlichen Gegenstände, die § 90 BGB als Sache bezeichnet."** Jedoch stellt die Angabe einer 'herkömmlichen juristischen Betrachtung', wie aufgezeigt, eine Unterstellung dar. Zum anderen ist der dadurch um nichts deutlicher gewordene Begriff eines 'Rückstands' auch nicht verstehbar: Worin besteht dieser 'Rückstand', welche 'Persönlichkeit' wird

2 Zur rechtl. Problematik vgl. näher: Eichholz, aaO, S. 2273 ;

1 Der Tod und seine Rechtsfolgen, S. 53; vgl. auch: Hubmann, Das Persönlichkeitsrecht, S. 341 ff.;

Textstelle (Originalquellen)

von Rechten und Pflichten (Person) sein. Dieser Qualifizierung der Leiche als Sache steht **die im germanischen Recht verwurzelte und angeblich von Gewohnheitsrecht gestützte Auffassung gegenüber, der Leichnam sei ein "Rückstand der Persönlichkeit"** des Verstorbenen.¹⁰ **Diese Theorie** ist mit **Unklarheiten und erheblichen dogmatischen Schwierigkeiten** belastet. Unklar bleibt, worin der "Rückstand der Persönlichkeit" bestehen soll. Man spricht von einem .

Personalität, an den lebenden Menschen gebunden, so müßte¹⁹⁶⁶ man allerdings dem Leichnam als einer "Sache" Würde absprechen.¹⁹⁶⁶ Diese Folgerung wird denn auch gelegentlich gezogen. Doch schon¹⁹⁶⁶ für die herkömmliche juristische Betrachtung ist die Leiche keine¹⁹⁶⁶ Sache (streitig), sondern eben der Tote, "das heißt Rückstand der¹⁹⁶⁶ Persönlichkeit eines Verstorbenen" (s.S. 39 f.). Sie hat für unser gan-¹⁹⁶⁶ zes kulturelles Denken und Fühlen eine völlig andere Bedeutung als¹⁹⁶⁶ die körperlichen Gegenstände, die § 90 BGB als Sachen bezeichnet (V r*VTKattyt X&Ti* -4--j~ "-----" c-- -¹⁹⁷¹ 1971) nicht weniger konfliktbelastet ist als das herkömmliche Spannungsverhältnis zwischen Recht und Psychiatrie (dazu Glueck¹⁹⁷¹ 1962; Leferenz 1962; Mannheim 1965; Banay 1966).¹⁹⁷¹ Jenseits dieser rivalisierenden Rollenkonflikte

- 11 Schönig, Roger: Zur Feststellung de..., 1968, S. 0
- 10 Band II: Ärztliche Aufklärungs- und..., 1971, S. #P#Nr. 2#A#

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

78

Textstelle (Prüfdokument) S. 145

oder ein verendetes Tier, daß er aber auch nicht mit dem lebenden Menschen gleichgestellt werden kann"¹, führe zu dem Rechtsgebot der würdevollen Behandlung **des Leichnams**. Mit diesem so herausgearbeiteten Rechtsgebot vermag die Theorie die eingetretene **Fixierung auf die Begriffe des Sachen- oder des Personenrechts** aufzulösen: Nicht mehr die Frage, "wer" über das⁵ chicksal der Leiche bestimmen dürfe, wird gestellt, sondern: "Wie" muß oder darf eine Leiche - sei es vom Arzt, Angehörigen oder Bestatterbehandelt werden. Urdie Antwort bemißt sich an

¹ Strätz, aaD, S.6G;

⁵ ausdrücklich kodifiziert z.B.in § 6 BayBestattV;

Textstelle (Originalquellen)

nähert sich solchen Feststellungen, indem er die unerquickliche Diskussion um die Sachqualität **des Leichnams** und etwaige Aneignungsrechte der Angehörigen oder einer medizinischen Forschungsanstalt¹) aus der **Fixierung auf die Begriffe des Sachen- oder des Personenrechts** befreien will. 6) S. etwa Holzner, Obduktion, in: Die juristische Problematik in der Medizin, Band 1 (1971), S. 62 ff.; Gucht, Zur Sektionsklausel in den Aufnahmebedingungen von Krankenhäusern, JR 1973, 234 ff. ¹) Nachweise und Übersicht

- 24 WESTERMANN, Harm-Peter: Zur Rechtsf..., 1973, S. 0

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

79

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 145

nicht unbedingt die Erben - zu den Verantwortlichen für die letzten Verrichtungen⁵ und sie bestimmt auch die Antwort auf die Kernfrage nach der Zulässigkeit von Eingriffen in die Leiche, die mit den Worten Dürig's⁶ dahin lautet: "Wenn die Modalitäten 'menschenswürdig' sind, wird man dem tiefen Grundsatz: 'Der Lebende hat Recht' folgen müssen, wird also die völlige Integrität des menschlichen Leichnams dem medizinischen Forschungsbedürfnis zum Heil des Lebenden opfern müssen." ³. Zusammenfassung Auch heute noch ist die Rechtsstellung des Leichnams umstritten, die Angabe einer 'hM' stellt sich als reine Fiktion dar. Von den noch vertretenen vier Theorien vermag nur die eine Sonderstellung der Leiche als 'Bezugsobjekt'

⁶ in: Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, Bd. I, Art. I, Anm. 26, FN

Textstelle (Originalquellen)

bringt die Angehörigen in innere Konflikte. Einerseits besteht der Wunsch nach Integrität des Leichnams, andererseits besteht die moralische Verpflichtung, Gefährdeten weiterzuhelfen. Maunz/Dürig/Herzog² * meinen, "wenn die Modalitäten "menschenswürdig sind, wird man dem tiefen Grundsatz "der Lebende hat recht" folgen müssen". Sie meinen, es sei erforderlich, die "völlige Integrität des menschlichen Leichnams dem medizinischen Forschungsbedürfnis zum Heil der Lebenden" zu opfern. Diese generelle Aussage ist jedoch nicht unwidersprochen geblieben. Trockel²⁵ meint, daß das Sittlichkeitsempfinden heute noch dahingehe, das Totenfürsorgerecht für stärker zu

- 29 Bieler, Persönlichkeitsrecht, Organ..., 1976, S. 0

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

80

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 146

des Lebens entledigt"¹ die Rede ist. Ausgeschaltet wird dadurch auch eine übermäßig gefühlsbetonte Wertung auf rechtlicher Seite, wo die Bezeichnung als 'Rückstand der Persönlichkeit' für die Praxis keine brauchbare Lösung darstellt. Die von Westerman n,H.P.² als "unerquickliche Diskussion um die Sachqualität des Leichnams und etwaige Aneignungsrechte der Angehörigen oder einer medizinischen Forschungsanstalt" bezeichneten Konstruktionsversuche, die in einer vom Gesetz nicht erfaßten Weise zwischen Person und Sache stehende Leiche in die starre Systematik des Privatrechts zu zwängen, können schließlich mit der 'Bezugs-Objekts-Theorie' der Vergangenheit zugerechnet werden.. Denn dadurch wird verständlich, daß die Leiche nicht mehr Mensch, aber auch nicht Sache

1 Schaefer, Was ist der Tod,S.9(14 f.);

2 Zur Rechtsfindung im medizinisch-juristischen Grenzbereich , in : FamRZ 1973,615 15p. ;

Textstelle (Originalquellen)

auf dem beschriebenen Randgebiet der menschlichen Existenz die zeitlichen Gesetze nur noch sehr begrenzten Geltungsanspruch erheben können. Strätz (S. 11 ff., 15) nähert sich solchen Feststellungen, indem er die unerquickliche Diskussion um die Sachqualität des Leichnams und etwaige Aneignungsrechte der Angehörigen oder einer medizinischen Forschungsanstalt¹) aus der Fixierung auf die Begriffe des Sachen- oder des Personenrechts befreien will. 6) S. etwa Holzer, Obduktion, in: Die juristische Problematik in der Medizin, Band 1 (1971), S. 62 ff.; Gucht,

über den Meinungsstand bei LG Detmold, NJW⁸ 1958, 265, m. Anm. von Baumann; Kießling, NJW 1969, ⁸ 2078; vgl. auch Gucht, a.a.O. ⁸ Daran ist richtig, daß die Leiche als "Rückstand der Persönlichkeit" in einer vom Gesetz nicht erfaßten Weise ⁸ zwischen Person und Sache steht. An der Hoffnung, daß ⁸ sich die hochentwickelten Techniken der Rechtsfortbildung und Lückenfüllung auch hier bewähren würden, ⁸ kommen Zweifel auf, wenn bedacht wird, daß die

- 24 WESTERMANN, Harm-Peter: Zur Rechtsf..., 1973, S. 0
- 24 WESTERMANN, Harm-Peter: Zur Rechtsf..., 1973, S. 2

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

81

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



Textstelle (Prüfdokument) S. 147

Leiche nicht mehr Mensch, aber auch nicht Sache ist.² Abschnitt: DIE SONDERSTELLUNG DES LEICHNAMS Im Schnittpunkt zwischen Recht, Standesethos und Sittlichkeit ist eine rechtswissenschaftliche Wertung nach dem Ausgeführten dahingehend vorzunehmen, daß die Richtigkeit dieser Beurteilung "in gewissermaßen multilateraler Abwägung der Grenzen zwischen der Achtung vor der individuellen menschlichen Persönlichkeit in allen ihren Äußerungen, den Bedürfnissen des Arztes und schließlich etwaigen materiellen oder immateriellen Ansprüchen der Angehörigen des Toten"¹ festgestellt wird. Diese Abwägung bestätigt die Richtigkeit und damit Annehmbarkeit der Wertung, wonach die Leiche des Menschen eine einmalige Ausnahmerecheinung innerhalb der Rechtsordnung ist, die als solche auch so zu behandeln sein muß: - Der Tatsache,

² Vgl.näher bei: Gaedke.aaO;

¹ Westermann,H.P., Zur Rechtsfindung im medizin.-jur. Grenzbereich,in: FamRZ 1973,615;

Textstelle (Originalquellen)

zwischen Recht, Standesethos und Sittlichkeit der rechtswissenschaftlichen Wertung richtigerweise zukommen kann. Einerseits geht es darum, Handlungspflichten und -berechtigungen festzulegen. In gewissermaßen multilateraler Abwägung müssen die Grenzen zwischen der Achtung vor der individuellen menschlichen Persönlichkeit in allen ihren Äußerungen, den Bedürfnissen des Arztes und schließlich etwaigen materiellen oder immateriellen der Angehörigen des Toten abgesteckt werden. Hierbei reicht es aber nicht aus, wenn das Recht überhaupt Kriterien für die Beurteilung von Handlungen enthält. Vielmehr muß

- 24 WESTERMANN, Harm-Peter: Zur Rechtsf..., 1973, S. 0

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

82

Textstelle (Prüfdokument) S. 17

2 [Reisner, H., Einführung zum Thema "Die Bestimmung des Todeszeitpunktes"](#), S. 15;

Textstelle (Originalquellen)

möglich zu sterben denn jeder Mensch hat das Recht auf einen menschlichen Tod. Aus der Neurologischen Universitätsklinik Wien (Vorstand: Prof. Dr. H. [Reisner](#)) Einführung zum Thema "Die Bestimmung des Todeszeitpunktes" H. Reisner Primär seien zwei Feststellungen gemacht: 1. Es wird bei diesem Kongreß über die Bestimmung des Todeszeitpunktes, nicht aber über die Organentnahme zu eventuellen Transplantationen verhandelt.

- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMM..., 1972, S. 15

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

83



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 77

während längerer Zeit unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch

Textstelle (Originalquellen)

Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Die erste Voraussetzung ist, daß der für tot zu Erklärende verschollen ist. "Verschollen" ist nach der gesetzlichen Definition (§ 1 VerschG), "wessen Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden". Als zweite Voraussetzung verlangt das Gesetz, daß eine

- 16 ALLGEMEINER TEIL DES DEUTSCHEN BÜRG..., 1967, S. 138

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

84

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 1 Lackner, Karl: Die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs, in: NJW 1976, 1233 ff. Pas 15. Strafrechtsänderungsgesetz, NJW 1976, 1976
- 2 Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen, 1919
http://www.archive.org/stream/archivfrdasstu139140brauuoft/archivfrdasstu139140brauuoft_djvu.txt
- 3 Vaihinger, Hans/Bauch, Bruno (Hrsg.): Kant-Studien. Philosophische Zeitschrift, 17. Band, 1912
http://www.archive.org/stream/kantstudienphilolo17kantuoft/kantstudienphilolo17kantuoft_djvu.txt
- 4 Krösl/Scherzer (Hrsg.): DIE BESTIMMUNG DES TODESZEITPUNKTES, 1972
- 5 Geilen, Gerd: Medizinischer Fortschritt und juristischer Todesbegriff in: Festschrift für Ernst Heinitz, Berlin 1972 5 373 ff. , 1969
- 6 Saerbeck, Klaus: Beginn und Ende des Lebens als Rechtsbegriff Diss. Münster, 1973
- 7 WOLF, Ernst und NAUJOKS, Hans: Anfang und Ende der Rechtsfähigkeit des Menschen in: Frankfurter Wissenschaftliche Beiträge, Band 11, Frankfurt/Main , 1955
- 8 Strafrecht. Besonderer Teil. Studienbuch in systematisch induktiver Darstellung Band 1 Besonderer Teil ohne Vermögensdelikte von Dr. Volker Krey, 2. Aufl. (Auszug), 1975
- 9 Lüttger, Hans: Der Tod und das Strafrecht, JR, 8/1971, S. 309-315, 1971
- 10 Band II: Ärztliche Aufklärungs- und Schweigepflicht, 1971
- 11 Schöning, Roger: Zur Feststellung des Todeszeitpunktes in: NJW 1968, 189 f. , 1968
- 12 Fritsche, Paul: Grenzbereich zwischen Leben und Tod. Klinische, juristische und ethische Probleme, 1973
- 13 Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen erläutert von Dr. Eduard Dreher (Auszug), 1974
- 14 JAHRESSCHRIFT 1968. DER GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU MÜNSTER, 1968
- 15 WESTERMANN, Harm-Peter: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach dem Tode seines Trägers in: FamRZ 1969,561 ff. , 1969
- 16 ALLGEMEINER TEIL DES DEUTSCHEN BÜRGERLICHEN RECHTS VON DR. KARL LARENZ (Auszug), 1967
- 17 Bayerisches Ärzteblatt, 1973
http://www.bayerisches-aerzteblatt.de/fileadmin/aerzteblatt/ausgaben/1973/01/komplettpdf/01_1973.pdf
- 18 Blei: Rezension "Fragen der Organtransplantation" des Doppelvortrages von v.Kress-Heinitz in: JA 1970,269-272 , 1970
- 19 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Band II, 1977
- 20 Die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts . Paderborn, 1971
- 21 Zacher: Sozialpolitik und Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland (Auszug), 1968
http://epub.ub.uni-muenchen.de/9981/1/Zacher_9981.pdf
- 22 ZRP 1978, Heft 6 Carstens, Organtransplantation in Frankreich und der DDR, 1978
- 23 Das Verordnungsrecht der Regierung Finanzbeschlüsse, 1921
http://www.liechtenstein-institut.li/Portals/0/contortionistUniverses/408/rsc/Publikation_downloadLink/21

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

85

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 24 WESTERMANN, Harm-Peter: Zur Rechtsfindung im medizinisch-juristischen Grenzbereich in: FamRZ 1973, 614 ff. , 1973
- 25 TROCKEL, Horst: Die Rechtfertigung ärztlicher Eigenmacht in: NJW 1970, 489 f. , 1970
- 26 Penin, Heinz/Käufer, Christoph (Hrsg.): Der Hirntod. Todeszeitbestimmung bei irreversiblen Funktionsverlust des Gehirns , 1968
- 27 KIESSLING, Walter: Verfügungen über den Leichnam oder Totensorge in: NJW 1969, 533 ff. Von Amtsgerichtsrat Dr. Walter Kiessling, Ettenheim, 1969
- 28 Gaedke, Jürgen: Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts. Mit ausführlicher Quellensammlung des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts (Auszug), 1971
- 29 Bieler, Persönlichkeitsrecht, Organtransplantationen und Totenfürsorge JR 1976, 1976

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

86



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Glossar

- **Ampel**

Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- **Anteil Fremdtex te (brutto)**

Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- **Anzahl Fremdtext (netto)**

Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- **Bauernopfer**

Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen oder wörtlichen Textübernahme, wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes (außerhalb des Absatzes, des Satzes, des Habsatzes oder des Wortes) angegeben wird.
- **Compilation**

Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- **Eigenplagiat**

Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Der Prüfer geht davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- **Einzelplagiatswahrscheinlichkeit**

Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiat es des einzelnen Treffers (oder der Treffer) auf einer Seite im Prüfbericht.
- **Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit**

Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der

- Ghostwritersuche
einzelnen Plagiatsindizien.
Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- Indizien
Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- Literaturanalyse
Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- Mischplagiat - eine Quelle
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- Mischplagiat - mehrere Quellen
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- Phrase
Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- Plagiat
Übernahme von Leistungen wie Ideen, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- Plagiatsanalyse
Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.
- Plagiatsuche
Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizien werden für Textstellen ab 7 Wörtern berechnet.

Glossar

- **Plagiatswahrscheinlichkeit**
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates auf der Basis der Plagiatsindizien. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen eines Plagiates und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit weitere Überprüfung unbedingt notwendig.
- **Stilometrie**
Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
- **Teilplagiat**
Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
- **Textanalyse**
Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B. nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
- **Textvergleich**
Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizien hin untersucht.
- **Übersetzungsplagiat**
Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.
- **Verschleierung**
Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen muss.
- **Vollplagiat**
Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.

Glossar

- Zitat - wörtlich
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".
- Zitierungsfehler
Arbeitsbezeichnung für eine wörtliche Textübernahme, die nur als inhaltliche Textübernahme (Paraphrase) gekennzeichnet wird.

PlagiatService

Prüfbericht

399655

30.11.2015

90



ProfNet

Institut für Internet-Marketing